

FahrSchulPraxis

Das südwestdeutsche Fahrlehrermagazin

**Berufskraftfahrer –
Die neuen digitalen
Kontrollgeräte**

Ab Seite 572

558

Mofaprüfung

Neu: Aufgaben mit dynamischen Situationen

562

Treuhandverein

Interview mit Bernhard Rauleder

569

Erinnerung!

Eignungsnachweise bis 31.12.2023 vorlegen

10/2023

54. Jahrgang | 638. Ausgabe | www.fahrschulpraxis.de

Gute Ausbildung
+
Gute Betreuung
=
Gute Fahrschule

MUSTER



Ihr „Markenzeichen“!

Zu bestellen bei: bestellung@fsg-ttva.de
und als **Logo** per Download im InternetForum
verfügbar.

Bestellung online:
<https://www.flvbw.de/online-bestellung.html>

So ändern sich die Zeiten ...

Liebe Leserinnen und Leser,

Anfang September erreichte den Verband ein Schreiben vom Chef des Stabes und stellvertretenden Kommandeur des Zentrums Kraftfahrwesen der Bundeswehr (ZKfWBw) mit der Bitte um Weiterleitung an unsere Mitgliedsfahrerschulen (Newsletter Nr. 438 vom 07.09.2023). Es handelt sich um eine europäische Ausschreibung über den Erwerb der Dienstfahrerlaubnisse A, B und D der Bundeswehr nach Ausbildung in privatwirtschaftlichen Fahrschulen (siehe auch Seite 561).

Vor 30 Jahren hätte die Nachricht der Bundeswehr brauche die zivilen Fahrschulen, um ihre Fahrer auszubilden, bei den Fahrlehrerverbänden einen Freudentaumel ausgelöst. Denn die Bundeswehr bildete vor dreißig, vierzig Jahren pro anno um die tausend Soldaten zu Fahrlehrern aus, die nach Ende ihrer Dienstzeit hauptsächlich auf den zivilen Markt drängten, was zu einem enormen Überangebot und zu einer wettbewerbsverzerrenden Fahrerflutschwemme führte. Um das Volumen der für den militärischen Bedarf größtenteils überflüssigen Fahrlehrerausbildung der Bundeswehr einzudämmen, schlug die Bundesvereinigung der Fahrlehrer

verbände erst 1988 dem Bundesministerium für Verteidigung Modellversuche für die Fahrausbildung von Soldaten (Klasse 2, heute CE) in privatwirtschaftlichen Fahrschulen vor. Die Generalität fand diesen Vorschlag auf sehr verhaltene Resonanz. Jedoch stand bei den Verhandlungen in Bonn die damalige Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesverteidigungsministerium, Agnes Hürland-Büning (CDU), der Bundesvereinigung zur Seite. An zwei Standorten in Baden-Württemberg (Sigmaringen) und Bayern (München) konnte diese Idee dann erfolgreich umgesetzt werden.

Die Nachricht aus dem ZKfWBw kann der Beginn einer für beide Seiten ersprießlichen Entwicklung sein, sofern der Preis stimmt und sich die Fahrschulen nicht mit unsinnigen Angeboten um diesen Brocken schlagen.

In diesem Sinne grüße ich Sie sehr herzlich
Ihr



Rubrik	Seite	Inhalt
service für mitglieder	547 552 553 566	Verbandsmitglieder sind gut beraten Verbandsmitglieder haben ein Forum Verbandsmitglieder sind auf dem neuesten Stand Verbandsmitglieder sind auf der sicheren Seite
editorial	545	So ändern sich die Zeiten ... ▶
telefon/e-mail	548	Fahrlehrerverband, FSG/TTVA mbH, Landesagentur der Fahrlehrerversicherung V...
veranstaltungen	549	Veranstaltungen 2023/2024
update	550	update
fahrlehrerverband	553	Newsletter – die wichtige Eilbroschüre (437–4...
arbeitsrecht	554	Neues Nachweisgesetz für Arbeitsverträge – Mehr Informationspflichten bei Einstellungen ▶
gesetzgebung	557	Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrQG) – Änderung des § 27 Absatz 1
fahrschulerausbildung	558 560	Mofaprüfung ab 1. Oktober 2023 – Prüfungen dynamischen Situationsaufgaben ▶ Fahrschulerausbildung – Zum Image von Fahrschulen ▶
kurzinfo	561	Bundeswehr – Dienstfahrtaubnisklassen A, B und D
überwachung	562	Im Gespräch mit Bernhard Rauleder, Geschäftsführer des Verkehrsvereins für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit
beruf und gesundheit	569	Achtung! – Abgabungsnachweise vorlegen!
berufskraftfahrer	571	Titelprüfung: Fahrtenschreiber – Jetzt sind die neuen da ▶
mobilität	572	Isabella Finsterwalder: Studie „New Mobility Buddys“ der Universität St. Gallen, Institut für Mobilität – Nachhaltige Mobilitätswende in den Alltag integrieren ▶
fahrliteratur medien	583	Handbuch des Fahrerlaubnisrechts – 6. Auflage
Klubvereine	584	Böblingen und Stuttgart: Erlebnisfahrt mit der Schwäbischen Waldbahn
kongresse	586	9. Deutscher Fahrlehrerkongress 10./11.11.2023 in Berlin
urteile	588	Gerichtsurteile
personalien	591 592	Neue Mitglieder/Schnuppermitglieder zum 1. Oktober 2023 und Verstorbene Geburtstage im November
FSG/TTVA mbH	594	Aktuelle Angebote (Artikelbestellung)
fortbildung	570 571	
fahrlehrerversicherung	590	Beratung bei Versicherungsfragen 
inserenten/impressum	595	<small>FAHRLÉHRER VERSICHERUNG</small>



FAHR
LEHRER
VERBAND

Verbandsmitglieder sind gut beraten

Rechtsformen und Kooperationen

- ➔ Sie möchten eine Fahrschule gründen und wissen nicht, welche Rechtsform die für Sie passen könnte?
- ➔ Sie möchten eine Fahrschule übernehmen und benötigen Hilfe bei der Vertragsgestaltung?
- ➔ Sie möchten eine Kooperation eingehen und möchten sich über die rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechts- und Gesellschaftsformen beraten lassen?

Ihre Fragen beantworten

Ansgar Brendel

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Jochen Klima

Vorsitzender des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e. V.

Beratungstermine

beim Verband in Korntal-Münch.

- 16.11.2023
- 14.12.2023

Wir bitten um frühzeitige Anmeldung:

Sandra Richter/Daniela Hagmann

Tel: 0711 839875-21 oder

E-Mail: hotline@flvbw.de



545

Wie sich die Zeiten ändern ...

Die Bundeswehr will ihre Soldatinnen und Soldaten von privatwirtschaftlichen Fahrschulen ausbilden lassen. Jochen Klima nimmt das zum Anlass für eine kurze Rückschau.



554

Neues zum Arbeitsrecht

Ralf Nicolai erläutert das neue Nachweisgesetz für Arbeitsverträge.



560

Zum Image der Fahrschulen

Jennifer Spazier setzt sich mit Verhaltensweisen auseinander, die dem Ansehen der Fahrschulen schaden.



562

Fahrerschreiber 2023

Thomas Schmitt führt seine Leser in die neue Generation der „Spione“, die jetzt das Maß der Dinge sind.



577

Mobilität und Klimaschutz

Mobilitätswende in den Alltag integrieren – wie geht das? Isabella Finsterwalder präsentiert das Essenzielle aus der Studie „New Mobility Buddys“ vom Future Mobility Lab der Universität St. Gallen.

service nur für mitglieder

Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.

Mitglied der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

FSG/TTVA mbH

Zuffenhauser Str. 3 • 70825 Korntal-Münchingen
Telefon 0711 839875-0 • Telefax 0711 8380211



www.fahrlehrerverband-bw.de



www.facebook.com/flvw

geöffnet

Montag – Donnerstag

09.00 – 12.15 Uhr

13.30 – 16.00 Uhr

Freitag

09.00 – 12.15 Uhr

Allgemeine und Fachfragen
richten Sie bitte an die zentrale E-Mail-Adresse
hotline@fahrlehrerverband-bw.de

Rufnummer und Durchwahl **0711 839875-**

-21 Jochen Klima 1. Vorsitzender

@: j.klima@fahrlehrerverband-bw.de

-18 Ralf Nicolai 2. Vorsitzender

@: r.nicolai@fahrlehrerverband-bw.de

-13 Jennifer Spazier 3. Vorsitzende

@: j.spazier@fahrlehrerverband-bw.de

-17 Iris Winhoff Leiterin der Geschäftsstelle

Mitgliederversammlung
Fahrlehrerverband Baden-Württemberg
@: i.winhoff@fahrlehrerverband-bw.de

-21 Sandra Richter vormittags

Daniela Hagmann nachmittags

▪ Landeszentrale
▪ Vorstandssekretariat
@: s.richter@fahrlehrerverband-bw.de
@: d.hagmann@fahrlehrerverband-bw.de

-22 Dagmar Stauch

▪ Mitgliederbewegung
▪ Sterbekasse STOCK
@: d.stauch@fahrlehrerverband-bw.de

-34 Claudia Frank

▪ Buchhaltung
@: buchhaltung@fahrlehrerverband-bw.de

-61 Sabine Kässner

▪ Artikelverkauf
@: bestellung@fsg-ttva.de

-10 Inge Schindler

Daniela Hagmann nachmittags

▪ Fahrlehrerfortbildung
@: fortbildung@fsg-ttva.de

-12 Maria Reufer FahrSchulPraxis

▪ Redaktion
▪ Anzeigen
@: m.reufer@fahrschulpraxis.de

▪ Abonnement **FahrSchulPraxis**
@: hotline@flvw.de

-26 Claudia Frank

Michaela Klemp

▪ Landesagentur der Fahrlehrerversicherung
@: claudia.frank@fv.de
@: michaela.klemp@fv.de
@: LA70@fv.de
@: c.frank@fsg-ttva.de
@: m.klemp@fsg-ttva.de

Mo.–Do. 7.30–12.30 Uhr / 13.30–16.30 Uhr
Freitag 7.30–12.30 Uhr

Angestelltenvertreter

Dirk Feller

@: angestelltenvertreter@flvw.de





Veranstaltungen empfehlenswert

2024 Vorschau

▪ **Deutscher Verkehrsgerichtstag (62)**
Goslar **24.–26.01.2024**

▪ **MOTORRADWELT BODENSEE**
Motorradmesse
Friedrichshafen **26.–28.01.2024**

▪ **Retro Classics©**
Messe für Fahrkultur
Messe Stuttgart **25.–27.04.2024**

▪ **IAA Transportation 2024**
Leitmesse für Mobilität, Transport
und Logistik
Hannover **29.09.–03.10.2024**

▪ **Internationale Motorrad-Konferenz**
Köln **30.09.–01.10.2024**

▪ **INTERNATIONAL MOT** Internationale Motor-
rad-, Roller- und E-Bike-Messe
Köln **01.–06.10.2024**



2023

▪ **Fahrlehrerkongress (9)**
Berlin **10./11.11.2023**

FÜR DELEGIERTE
♦ **Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.**
Beiratssitzung II
Korntal-Münchingen **27./28.10.2023**



2024 Vorschau

Mitgliederversammlung
♦ **Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.**
Pforzheim **13.04.2024**



FÜR DELEGIERTE
♦ **Fahrlehrerversicherung VaG**
Mitgliedervertreterversammlung
Stuttgart **26.06.2024**



FÜR DELEGIERTE
♦ **Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.**
Beiratssitzung I
Korntal-Münchingen **03.02.2024**



MUSTER



Vor 50 Jahren: Regierung beendet Überwachungschaos

Ende August 1973 erhielt der Landesverband der Fahrlehrer Baden-Württemberg e.V. (heute Fahrlehrerverband BW e.V.) die Mehrfertigung eines inhaltsreichen Briefs des Innenministeriums Baden-Württemberg (damals für Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr zuständig), der an die Regierungspräsidien des Landes gerichtet war.

Hier die Einleitung des Schreibens im Originaltext:

„Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Überwachung der Fahrschulen, der Fahrschulzweigenstellen und der Fahrlehrerausbildungsstätten durch die Erlaubnisbehörden vorwiegend wegen personeller Schwierigkeiten nicht immer in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden konnte. Darüber hinaus hat es sich erwiesen, dass bei der bisherigen Handhabung die notwendige Einheitlichkeit bei der Überwachung der Fahrschuleinrichtungen innerhalb des Landes nicht gewährleistet ist. Es wurde deshalb beim Institut für Verkehrssicherheit der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. als selbständige Einrichtung eine

Baden-Württembergische Treuhandstelle für das Fahrschulüberwachungspersonal

in Kornwestheimstraße 27 gebildet.

Die Aufgaben der Treuhandstelle sind

• die **Bereitstellung** des Fahrschulüberwachungspersonals,

• die **Durchführung** von Lehrgängen zur einheitlichen Aus- und Weiterbildung des Fahrschulüberwachungspersonals,

• die **Auftragung** dieses Personals zur Überprüfung der Fahrschulen und Fahrschulzweigenstellen an Ort und Stelle,

• die **Durchführung** von Abrechnungen mit dem Fahrschulüberwachungspersonal und mit den Erlaubnisbehörden.

Es wird hiermit festgestellt, dass die Treuhandstelle ‚geeignete Stelle‘ im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 FahrlG ist.“

Bald danach nahm die Treuhandstelle die Arbeit auf. In der Folge gab es viele Anfeindungen von Fahrschulen, die bis dahin nie oder sehr selten überwacht worden waren. Es gab auch berechtigte Kritik, was anfänglich dem einen oder anderen Prüfer dieses Ziel hinauszuschießte.

Weil der Verband seit 1970 um eine zentrale und damit eine einheitlichere Überwachung gehen wollte, musste er viel Tadel und massiven Austrittsdrohungen schlucken. Der Anfang war zwar etwas heftig, aber ein Prinzip war die Zentralisierung des Überwachungspersonals goldrichtig. Was vorher in der Fahrschulüberwachung gelaufen war, soll hier im Einzelnen nicht beschrieben werden: Es war jedenfalls weithin gesetzeswidrig und wirkte stark wettbewerbsverzerrend.

Die Treuhandstelle wurde 1981 der

Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V.

Und der, so lesen Sie das im Interview ab Seite 562, funktioniert bis heute und gewährleistet einheitliche Überwachung mit Augenmaß. **GLH**

Busfahrer und Handynutzung

Ein bei einem in der Region marktbeherrschenden Omnibusunternehmen angestellter Busfahrer benutzte während einer Fahrt sein Handy und wurde dabei von einem Fahrgast gefilmt. Der informierte das Unternehmen, worauf dieses den Busfahrer auf allen ihren Linien lebenslang sperrte und ihm fristlos kündigte. Dagegen klagte der Fahrer bis vor das Oberlandesgericht. Das OLG sah diese Sperre als weit überzogen an und stellte fest, eine arbeitsrechtliche Abmahnung hätte in diesem Fall genügt. **GLH**

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.08.2023, Az.: VI-6 U1/23.

Automatisch anmelden rund um die Uhr

Vom QR-Code in den Fahrschul-Manager.
So einfach war die die Schüler-Anmeldung noch nie.



Online-Anmeldung mit Maxi. Ihre Vorteile

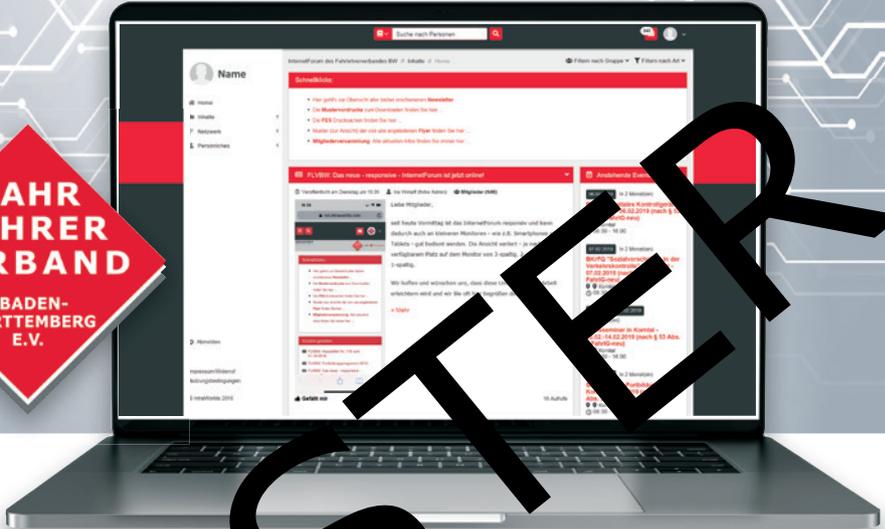
- ✓ Wenig Zeit vor dem Unterricht? Schüler*innen geben ihre Daten einfach selbst ein
- ✓ Nichts mehr abtippen oder nachträglich korrigieren
- ✓ Digitale Anmeldung rund um die Uhr auf Ihrer Webseite oder per QR-Code im Schaufenster
- ✓ Kein „Hin und Her“ mit dem Ausbildungsvertrag: Auch die Eltern unterschreiben digital
- ✓ Auf Wunsch erhalten Ihre Schüler*innen die erste Rechnung automatisch und digital
- ✓ Der Zugang zum Lernsystem wird automatisch freigeschaltet. Sie haben die Wahl, ob vor oder nach Eingang der ersten Zahlung

Info-Film



InternetForum

Nur für Verbandsmitglieder!



<https://mitglieder.fsw.de>

Die Informations- und Kommunikationsplattform für Mitglieder des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. Fragen? 0711 839875-17

Inhalte

Diskussionsforum
FahrSchulPraxis
Informationen
Kreisvereine
Fortbildung
Downloads
Kontakte
Termine
Videos
Bilder

Schreiben Sie, was Sie sagen möchten ab Erscheinungsdatum in „Downloads“ zu wichtigen und aktuellen Themen
Einladungen zu Versammlungen (Termine, Orte)
Fortbildungsangebot der FSG/TTVA mbH
Musterverträge, Musteranträge, Musterbriefe ...
Erstellen Sie Ihre persönliche Kontaktliste
Fortbildungen, Veranstaltungen, Events
Kurzfilme zu interessanten Themen (YouTube) von Mitgliederversammlungen ...



NEWSLETTER

Schnell informiert per E-Mail

Die FahrSchulPraxis ist das offizielle Organ des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. Dies bedeutet, dass alle für die Mitglieder wichtigen Verlautbarungen des Verbandes in den allmonatlich erscheinenden Ausgaben der FahrSchulPraxis zu veröffentlichen sind.

Für die Übermittlung eiliger Nachrichten bedarf das Periodikum FahrSchulPraxis der Ergänzung durch ein digitales Medium. Der Verband benutzt dafür schon seit geraumer Zeit den E-Mail-basierten Newsletter. Um letztlich einen gleichwertigen Informationsstand für alle Mitglieder sowie den Wert der FahrSchulPraxis als Nachschlagewerk sicherzustellen, wird an dieser Stelle ein Kuriermerkmal wesentliche Inhalte der neuesten, bis zum jeweiligen Redaktionsschluss versendeten Newsletter mitgegeben.

Newsletter Nr. 441 vom 29.09.2023

/ TÜV SÜD Marktgebiet Stuttgart: **Beschwerde des FLV bei der Geschäftsleitung der TÜV SÜD**

Newsletter Nr. 440 vom 22.09.2023

/ Irreführende Presseinformationen: **Wahrsauschluss des Europaparlaments**
/ MOVING Pressemitteilung 12/23: **Gemeinsames Positionspapier zur Reform der Berufskraftfahreraus- und -weiterbildung**

Newsletter Nr. 439 vom 15.09.2023

/ Die BVF informiert: **Vorabinformationen zur Ausschreibung (der Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnisklassen C3 und D der Bundeswehr – Nachtrag**
/ Fahrlehrerverband Baden-Württemberg: **Fortbildung 2024**

Newsletter Nr. 438 vom 07.09.2023

/ Die BVF informiert: **Vorabinformationen zur Ausschreibung (der Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnisklassen A, B und D der Bundeswehr**

Newsletter Nr. 437 vom 04.09.2023

/ Mofa-Prüfung ab 1. Oktober 2023: **Einsatz von dynamischen Verkehrssituationen**
/ MINERVA Kundenrechte GmbH: **Interessanter Beitrag zum Thema PKV**
/ MOVING International Road Safety Association e.V.: **Meinungsumfrage des IfA im Auftrag der BASt zum Thema Einsatz von Fahrsimulatoren in der Fahrausbildung**

Folgender Link führt Sie zum InternetForum und direkt zur Newsletterseite:

<https://mitglieder.flvw.de/flvw/user/home/main/query?contentType=article&articleId=2172>

⇒ dieser QR-Code ebenfalls ⇒





Neues Nachweisgesetz für Arbeitsverträge

Mehr Informationspflichten bei Einstellungen

Innerhalb der EU werden nicht mit seltenen Richtlinien klassen, welche auf die geltenden Gesetze der Mitgliedsstaaten einen mittelbaren Einfluss haben. So hatte die EU-Richtlinie mit der Nummer 2008/1152 einen wirklichen Einfluss auf das deutsche Arbeitsrecht, besonders aber auf das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Die neue *Arbeitsbedingungenrichtlinie* zum Arbeitsvertrag musste bis zum 31. Juli 2022 umgesetzt sein.

Durch die neue *Arbeitsbedingungenrichtlinie* war den deutschen Gesetzgebern zu halten, das bisher geltende Nachweisgesetz (NachwG) entsprechend anzupassen. In die Neufassung musste übernommen werden, dass der Arbeitgeber seinen Informations- sowie Dokumentationspflichten nachkommen muss. Bei Einstellungen von Mitarbeitenden ist der Arbeitgeber zu mehr Informationen verpflichtet als bisher. Das neue Nachweisgesetz wurde am 23. Juni 2022 im Bundestag beschlossen und gilt seit 1. August 2022.

Für wen gilt das Nachweisgesetz?

Das Nachweisgesetz gilt für alle Unternehmensgrößen und auch für fast alle Beschäftigungsverhältnisse: von Vollzeit über Teilzeit, Minijob, Aushilfen bis Auszubildende.

Bisherige Pflichten des Arbeitgebers

Schon bisher regelte das Nachweisgesetz, dass der Arbeitgeber die wichtigsten Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen hatte und dem Arbeitnehmer aushändigen musste. Dies betraf folgende Punkte:

- ▶ Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- ▶ Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
- ▶ Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Befristung,
- ▶ Arbeitsort,
- ▶ Bezeichnung oder Beschreibung der Tätigkeit,
- ▶ Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts,

- ▶ Arbeitszeit,
- ▶ Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
- ▶ Kündigungsfristen,
- ▶ allgemeine Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anwendbar sind.

Zusätzliche Pflichten seit 01.08.2022

Seit 1. August 2022 müssen zusätzlich folgende Punkte schriftlich dokumentiert werden:

- ▶ bei Befristung: Enddatum des Arbeitsverhältnisses (sofern ein solches feststeht);
- ▶ sofern vereinbart, die freie Wahl des Arbeitsortes durch den Arbeitnehmer;
- ▶ sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit;
- ▶ die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind und deren Fälligkeit sowie die Art der Abzahlung;
- ▶ die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei verein-

barter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen für Schichtänderungen;

- ▶ sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen;
- ▶ ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung;
- ▶ wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger versagt, die Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger diese Information veröffentlicht ist;
- ▶ bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses;
- ▶ die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage (innerhalb von 3 Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Kündigung, vgl. § 4 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)) sowie den Hinweis darauf, dass nach Ablauf

Vorsprung durch Wissen!
 Als Vereinsmitglied sind Sie stets aktuell informiert.

Werden Sie Mitglied und profitieren Sie von diesem Vorsprung.

FAHRLEHRER VERBAND
 BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

der Klagfrist die Kündigung als rechtswirksam anzusehen ist (vgl. § 7 KSchG) und dies auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage gilt.

Neue Pflichten gelten für Neueinstellung

Die neuen Pflichten gelten bei Neueinstellungen seit dem 1. August 2023. Im Gegensatz zur früheren Regelung muss aber bereits am ersten Arbeitstag dem Arbeitnehmer die Niederschrift mit den Informationen über Namen und die Anschrift der Vertragsparteien, das Arbeitsentgelt und seine Zusammensetzung sowie über die Arbeitszeit vorliegen. Die weiteren Nachweise müssen spätestens in 7 Kalendertagen nachgereicht werden.

Welche Punkte auflisten?

Es müssen nur die Punkte aufgeführt werden, die auch tatsächlich im Arbeitsverhältnis vorliegen. Wo es z. B. keine Beförderung oder keine Schichtarbeit gibt, brauchen diese Punkte nicht erwähnt zu werden. Es ist nicht notwendig ausdrücklich aufzunehmen, dass etwa keine Schichtarbeit vereinbart wurde.

Neue Musterdrucke

Mit dem neuen Nachweisgesetz hat auch der Fahrlehrer-Verband Baden-Württemberg e.V. seine Musterdrucke „*Arbeitsvertrag zwischen Fahrlehrer und Fahrlehrer/-in*“ sowie die „*Entscheidung für die Begründung und Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen mit Fahrlehrern*“ angepasst. Wir empfehlen dringend, bei Neueinstellungen nur noch diese Vertragsmuster zu verwenden.

Was gilt für Mitarbeitende, die vor dem 1. August 2022 eingestellt wurden?

Beschäftigte, die vor dem 1. August 2022 eingestellt wurden, müssen nur schriftlich über ihre

wesentlichen Arbeitsbedingungen unterrichtet werden, wenn sie den Arbeitgeber dazu auffordern. Achtung! Schriftform bedeutet immer die Anwendung der strengen Schriftform des § 126 Absatz 1 BGB, d. h., die Niederschrift muss von Arbeitgebenden vor Aushändigung an die Mitarbeitenden eigenhändig unterzeichnet werden. Die elektronische Form (bzw. Übersendung als E-Mail oder PDF mit digitaler Signatur) reicht nicht aus. Sollten bereits alle Punkte ohnehin im schriftlichen Arbeitsvertrag enthalten sein, bedarf es gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 kein separates Nachweises.

Fristen Es gilt eine Frist von 7 Tagen für Informationsblätter über die betriebliche Altersversorgung, die Pflichtfortbildung, die Kündigungsverfahren und geltende Kollektivvereinbarungen müssen spätestens innerhalb eines Monats bereitgestellt werden.

Empfehlung Es empfiehlt sich, den Arbeitnehmenden ein unterschriebenes Informationsblatt bzw. unterzeichnete Auflistung der Arbeitsbedingungen bereitzustellen – die Arbeitsverträge müssen nicht angepasst werden.

Änderung der Arbeitsbedingungen

Ändern sich die wesentlichen Arbeitsbedingungen in bestehenden Arbeitsverhältnissen, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer spätestens am Tag der Änderung (schriftlich) unterrichtet haben. Gesetzesänderungen oder Änderungen in Tarifverträgen oder Betriebs- oder Dienstvereinbarungen müssen weiterhin nicht schriftlich angezeigt werden.

Folgen eines Verstoßes gegen das Nachweisgesetz

Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben aus dem Nachweisgesetz droht jeweils (pro Mitarbeiter) ein Bußgeld von bis zu 2.000 Euro.

Ralf Nicolai



www.facebook.com/flvbw

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

Änderung des § 27 Absatz 1

Mit einem mehrere Rechtsgebiete berührenden Artikelgesetz vom 16. August 2023, verkündet am 18. August 2023 im Bundesgesetzblatt Teil I unter der laufenden Nummer 218, wurde durch Artikel 2 des Gesetzes der § 27 Absatz 1 Nummern 5 und 6 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes geringfügig geändert. Die Änderungen sind rot gedruckt.

§ 27 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (heute: Bundesministerium für Digitales und Verkehr; Anm. Red.) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über

Ziffern 1 bis 4 keine Änderung

5. die Fahrerqualifizierungsnachweise;

6. Ausnahmen von diesen Gesetzen, die auf Grund der Nummern 1 bis 5 erlassenen Rechtsverordnungen, soweit die Ausnahmen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union zur Bewältigung krisenhafter Situationen erforderlich sind.

Die Redaktion empfiehlt die Änderung in Ihren Unterlagen zu vermerken.





Luxxon E 3000; 25 km/h
© Luxxon

Mofa-Prüfung ab 1. Oktober 2023

Filme mit dynamischen Situationen

Ab 1. Oktober 2023 werden auch in der Mofa-Prüfung Filme mit dynamischen Situationsdarstellungen verwendet. Nachstehend geben wir das entsprechende Informationsschreiben der TÜV | DEKRA an (p. 21 vom 01.09.2023 wieder.

„Zusätzliche organisatorische Informationen zum Einsatz von dynamischen Situationsdarstellungen in ‚Mofa-Prüfungen‘

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMV) und den für das Fahrerlaubnisrecht zuständigen obersten Landesbehörden werden (organisatorische) Informationen zur Umsetzung der Fahrerlaubnisprüfung, die nicht über das Verkehrsamt oder den elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden, auch über die Webseiten der TÜV | DEKRA an (p. 21 vom 01.09.2023) zur Verfügung gestellt.

Information zum 01.09.2023:

Einsatz von Aufgaben mit dynamischen Situationsdarstellungen in Prüfungen für Bewerber um eine Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h.

Hintergrund

Der Einsatz von computergenerierten dynamischen Situationsdarstellungen in den Aufgaben der theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen findet in allen Fahrerlaubnisklassen statt.

künftig sollen nun auch Aufgaben mit dynamischen Situationsdarstellungen in den Prüfungen für Bewerber um eine Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h eingesetzt werden.

Die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen sind in der „Richtlinie für die theoretische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)“ – Prüfungsrichtlinie – schon seit vielen Jahren gegeben. Entsprechende Aufgaben wurden bereits im amtlichen Fragenkatalog für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung veröffentlicht.

Umsetzung

Ab dem 01.10.2023 werden in allen Prüfungen für Bewerber um eine Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h auch Aufgaben mit dynamischen Situationsdarstellungen eingesetzt.“



MIT MEHR LEISTUNGEN

www.fv.de/pkw-versicherung

ANALOG WAR GESTERN - DIGITAL IST HEUTE

Umstellen auf die neue Pkw-Versicherung

Das Auto ist lange nicht mehr das Mittel, um nur von A nach B zu kommen. Inzwischen ist es Schnittstelle zu Ihrem Handy, Ihrem Alltag, guter Musik, vielen Freunden, Ihrer Familie und Internet. Sollte sich jemand so Zugang zu Ihrem Fahrzeug verschaffen (hacken) und es entsteht ein Schaden, ist dies in unseren Komfort-, Premium- und Fahrerschulartarifen versichert und darüber hinaus:

- » Leistung bei Eigenschäden
- » Austausch von Schlössern nach Einbruch
- » Neuwertentschädigung
- » Ersatz von Plaketten/Vignetten
- » **Auf Wunsch:** Fahrerschutz
- » **Premium-/Fahrschul-Tarif:** GAP-Deckung

Jetzt online umstellen auf www.fv.de/pkw-versicherung.



FAHRLERER
VERSICHERUNG

Fahrschülerausbildung

Zum Image von Fahrschulen



Fahrschulen spielen in der Gesellschaft eine wichtige Rolle. Sie vermitteln den Menschen Kenntnisse und Fertigkeiten, sicher, verantwortungsvoll und partnerschaftlich am motorisierten Straßenverkehr teilzunehmen. Trotzdem hat das Ansehen von Fahrschulen in der Bevölkerung in den letzten Jahren gelitten. Wie können Fahrschulen ihr Image verbessern?

Verkehrregeln

Außenarbeit ist bekanntlich ein gutes Mittel der Weiterbildung. Durch die immer bunter werdenden Folien auf Fahrschulfahrzeugen fällt man im Straßenverkehr auf. Leider ist es in der Gesellschaft inzwischen gang und gäbe, mehr das Negative als das Positive des anderen zu suchen und zu bewerten.

Fahrlehrer/-innen sollten sich, nein, sie müssen sich um ihrer Vorbildfunktion willen an die Verkehrsregeln halten. Mal kurz in der Feuerwehrzufahrt halten, um einen/eine Schüler/-in aussteigen zu lassen, ist keine gute Werbung und schadet dem Image der Fahrschulen.

Wer als Fahrlehrer/-in den richtigen Umgang mit anderen Verkehrsteilnehmenden im Straßenverkehr lehren will, sich aber selbst nicht an

die Regeln hält, ist kein Beispiel für rechtstreu-eres Verhalten und verzerrt damit das Bild unserer Zunft in der Öffentlichkeit.

Rücksicht

Paragraf 1 Absatz 1 der StVO mahnt zu ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksicht im Straßenverkehr. Die Rücksichtnahme im Straßenverkehr nimmt leider immer mehr ab.

Fahrschulen werden angehupt, dreist überholt und geschnitten. Aufgabe eines/einer Fahrlehrers/-in ist es, sich um seine Schüler/-innen zu kümmern, nicht den Drängler oder Nörgler zur Rechenschaft zu ziehen. Fahrlehrer/-innen müssen in solchen Situationen ihre Emotionen im Griff haben, auch wenn das – zugegeben – nicht immer ganz leichtfällt.

Klimaschutz

Betrachtet man die Fuhrparks der Fahrschulen etwas genauer, stellt man fest, dass drei Merkmale vermehrt zutreffen: größer, schneller, breiter.

Kleinwagen finden sich im Fuhrpark von Fahrschulen immer seltener. In Anbetracht des rapiden Klimawandels könnte man in der Gesellschaft mit kleineren Fahrzeugen sicher Pluspunkte sammeln.

Fahrstunden

Einkaufen, Essenspausen, das Rauchen und ständiges Telefonieren sind während der Fahrstunde absolute No-gos. Auch durch solche Verhaltensweisen hat das Ansehen des Fahrlehrerberufes in den letzten Jahren gelitten.

Social Media

Social Media lebt vom Mitteilen. Immer mehr Fahrlehrer/-innen präsentieren sich und ihre Fahrschule auf diversen Portalen. Mit der Jugend kommt das vielleicht gut an. Es gibt Fahrlehrer/-innen, die streamen, komplexe

stunden zur Selbstreflexion live ins Netz oder um einzelne Situationen eingehender besprechen zu können. Beides mag sinnvoll sein. Aber muss die Öffentlichkeit mitbekommen, dass Hans oder Gretel sich nach der zwanzigsten Fahrstunde immer noch als sensomotorisch minderbemittelt darstellt? Sind wir hier schon dabei, Fahrschüler/-innen bloßzustellen? Was sagen Eltern dazu, wenn das Fahrzeug ein Filmstudio ausgestattet ist und sich Fahrlehrer/-innen mehr damit beschäftigen, auf fundierte Kommentare einzugehen als auf ihre Schüler zu achten?

Fahrschüler/-innen zahlen für die Fahrstunde – also sollten sie sich die ganze Aufmerksamkeit bekommen, die ihnen dafür zusteht.

Als Fahrlehrer/-innen wissen wir, dass die Jugend sich rascher dem Netz anpasst als Erwachsene – und darauf müssen wir reagieren. Dazu sollten wir das auch ab und zu an die eigene Nase fassen und unser eigenes Verhalten überdenken – denn nur so bekommen wir das Geld, das wir für unsere Arbeit brauchen.

Jennifer Spazier

Bundeswehr

Dienstfahrerlaubnisklassen A, B und D



Mit der Bitte um Weiterleitung an unsere Mitglieder erhielten wir folgende Vorabinformationen zur Ausschreibung der Dienstfahrerlaubnisklassen A, B und D der Bundeswehr:

„Im Auftrag des Chefs des Stabes und stellvertretenden Kommandeurs des Zentrums Kraftfahrwesen der Bundeswehr (ZKfWBw) informiere ich Sie hiermit über die geplante Leistungsfremdvergabe der Dienstfahrerlaubnisklassen A, B und D. Die Ausschreibung ist online auf der Plattform www.evergabe-online.de veröffentlicht.“

Potenzielle Bieter können sich kostenlos auf der Plattform registrieren.

Klasse B > 2023/S 107-335981

Klassen A und B > 2023/S 107-334730

Klasse D > 2023/S 107-336008

Sämtliche zum jetzigen Zeitpunkt relevanten Informationen zu der geplanten Ausschreibung sind den Vorabinformationen zu entnehmen.“

Hinweis:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer Interesse hat und ein Gebot abgeben möchte, sollte dies zeitnah tun. Ausführliche Informationen und die relevanten Internetadressen finden Sie im Newsletter Nr. 438 des FLVBW e.V. und in den dort angefügten Anschreiben. **JK**

Im Gespräch

Mit **Bernhard Rauleder**, Geschäftsführer des Treuhandvereins für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V.

FPX: Herr Rauleder, die zentrale Überwachung der Fahrschulen in Baden-Württemberg blickt in diesem Jahr auf 50 Jahre ihrer Tätigkeit zurück. Zunächst als Treuhandstelle, ab 1981 als Treuhandverein. Sie sind seit kurzem Geschäftsführer des Treuhandvereins für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. Was sind heute die Zwecke und Ziele dieses Vereins?

Bernhard Rauleder: Die Zwecke und Ziele des Vereins sind durch die Satzung sowie durch Gesetze und Verordnungen festgelegt. Nach Paragraph 51 FahrIG ist die zuständige untere Verwaltungsbehörde für die Fahrschulüberwachung zuständig. Sie kann sich dazu einer nach Landesrecht geeigneten Stelle bedienen. In Baden-Württemberg ist diese Stelle der Treuhandverein (THV). Die Rechtmäßigkeit dieses Befahrens wurde im letzten Jahr von verschiedenen Gerichten bestätigt. Der THV fungiert als Verwaltungshelfer für die Erlaubnisbehörde und garantiert die Einheitlichkeit und die Qualität der Fahrschulüberwachung sowie die Überwachung der pädagogischen Qualität des Unterrichts. Zugleich sind wir für die Überwachung der Fahrlehrerausbildungsstätten sowie der Berufskraftfahreraus- und fortbildung zuständig. Unsere Aufgaben dienen dem Ziel, immer eine gleichbleibend gute Qualität der Ausbildung in den überwachungspflichtigen Betrieben sicherzustellen.

Erhält der Treuhandverein regelmäßige Rückmeldung von den Erlaubnisbehörden über Maßnahmen, die nach Feststellungen des THV getroffen wurden?

Nein. Über Maßnahmen der Behörden werden wir in der Regel nicht informiert.

Die Behörde entscheidet nach den Feststellungen, die Ihre Sachverständigen getroffen haben. Damit ist es wichtig, dass die Berichte der Sachverständigen absolut zutreffend und haltbar sind.

Richtig. Der THV ist sozusagen ein neutraler Beobachter, der keinerlei Entscheidungen über Maßnahmen für oder gegen von uns überwachte Betriebe trifft. Das heißt, auch wenn Versäumnisse oder Verstöße im Raum stehen, wird der THV dazu nie ein Urteil abgeben. Das ist allein Sache der zuständigen Behörde. Hierzu gibt es einen Bußgeld- und Maßnahmenkatalog zu § 56 FahrIG und anderen fahrlehrerrechtlichen Vorschriften, über dessen Anwendung wiederum nur die zuständige Behörde entscheidet.

Und Sie erfahren, wie Sie vorhin sagten, in keinem Fall, wie die Behörden auf Ihre Berichte reagieren.

In einigen Fällen signalisieren uns Änderungen des Überwachungszyklus' oder die Anordnung einer Sonderüberwachung, dass Maßnahmen ergriffen wurden. Wird zum Beispiel ein Be-



Bernhard Rauleder

Foto: privat

trieb von der vierjährigen auf die zweijährige Überwachung zurückgesetzt, müssen wir das erfahren. Begründungen dazu kriegen wir nicht.

Sie nennen Ihre Mitarbeitenden Sachverständige? Ist das die offizielle Bezeichnung, die auch das Ministerium stützt?

Ja, das sind Sachverständige für die Fahrschulüberwachung, für Fahrlehrerausbildungsstätten, BKF-Ausbildungen und ASF-Lehrgänge. Das sind die Aufgaben, denen unsere Sachverständigen draußen nachgehen. Doch nicht alle Sachverständigen haben die Qualifikation für die Überwachung von Aufbauseminaren und Fahrlehrerausbildungsstätten. Es ist so, dass wir nur sechs Sachverständige haben, die Fahrlehrerausbildungsstätten überwachen dürfen. Diese Befähigung setzt eine zusätzliche Fortbildung voraus.

Und wie ist das mit den ASF-Lehrgängen, darf die jeder Ihrer Sachverständigen überwachen?

Nein, die dürfen nur Sachverständige überwachen, die selbst ASF-Kurse geleitet haben.

Wie viele Sachverständige hat der THV?

Zwanzig Sachverständige, die verteillich gebunden sind. Diese haben alle an einem vorgeschriebenen, unentgeltlichen Einführungslehrgang teilgenommen. Die Sachverständigen haben darüber hinaus an zwei Jahren an einer Fortbildung teilzunehmen.

Wem auf bezient sich die Fortbildung?

Auf dem uns übertragenen Überwachungstätigkeiten.

Sind es Tage oder Stunden?

Es ist immer eine eintägige Fortbildung. Zusätzlich tauschen sich unsere Sachverständigen intern etwa alle vier Monate in einer gemeinsamen Schaltung fachlich aus: Was läuft gut, was weniger positiv, wo gibt es auf unserer Seite Verbesserungspotenzial? Wo vielleicht auch seitens der Ämter?

Verfügen die Sachverständigen über einschlägige Vorbildung?

Alle außer einem sind von Beruf Fahrer. Allerdings arbeiten einige Sachverständige nicht mehr als Fahrer.

Wie hoch ist der Anteil dieser Tätigkeit?

Ein Drittel über den gesetzlich vorgeschriebenen beruflichen Hintergrund und ebenfalls an dem 9-tägigen Einführungslehrgang teilgenommen.

Sind unter den Sachverständigen teilweise noch tätige Fahrer?

Die meisten sind Fahrer mit eigener Fahrschule. Aber sechs Sachverständige sind nicht mehr als Fahrer tätig.

Also sind von den zwanzig 13 als Fahrer tätig. Als Angestellte oder als Unternehmer?

Der größte Teil ist als Unternehmer tätig, wir haben aber auch Sachverständige, die angestellt sind.

Wie stellt der THV die Gleichbehandlung der zu Überwachenden sicher?

Wir arbeiten voll auf Transparenz, und das gilt unterschiedslos für alle Betriebe. Wir arbeiten





Wir suchen schnellstmöglich einen
DIREKTIONSBEAUFTRAGTEN (M/W/D)
für Baden-Württemberg Süd-West

Sie sollten Ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben.

Ihre Hauptaufgaben sind:

- » die Beratung und Betreuung unserer Kunden
- » die Gewinnung neuer Kunden
- » die Unterstützung unserer Landesagenturen und ihrer Mitarbeiter

Ihr Anforderungsprofil:

- » Sie sind Fahrlehrer
- » Sie sind verbindlich im Auftreten, kommunikativ und haben eine gute Wirkung auf Menschen
- » Sie können mit modernem IT- und MS-Systemen arbeiten
- » Sie arbeiten selbstständig und übernehmen Ihre Verantwortung für die Kunden und das Unternehmen
- » Sie haben eine Ausbildung im Versicherungsbereich vorzugsweise mit praktischen Erfahrungen und guten Kenntnissen vor allem in der Kraftfahrzeugversicherung und im SHU-Bereich oder sind bereit, an einer entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen

Wir bieten:

- » eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- » eine herausfordernde und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem modernen und motivierten Umfeld mit klaren Hierarchien und kurzen Entscheidungswegen
- » individuelle fachliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten durch ein breit gefächertes Angebot an Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen
- » ein attraktives Vergütungsmodell und weitere zahlreiche soziale Leistungen sowie 30 Tage Urlaubanspruch und Freistellung an Weihnachten und Silvester
- » ein langfristiges und sicheres berufliches Zuhause mit gegenseitiger Wertschätzung
- » modernste Arbeitsmittel und individuelle Beratungsmöglichkeiten
- » neutraler Dienstwagen auch zur privaten Nutzung
- » JobRad - hochwertige Räder und E-Bikes durch Gehaltsumwandlung

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung sowie des frühestmöglichen Eintrittstermins.

Fahrlehrerversicherung VaG
Personalabteilung | Postfach 31 12 42 | 70472 Stuttgart
Personal@fv.de



auf der Grundlage von Berichtsformularen, die entsprechend zu bearbeiten sind und keinen Spielraum für Interpretationen lassen. Die Vorgaben sind für alle Bereiche eindeutig. Durch kontinuierliche Prozessoptimierung werden etwa notwendige Verbesserungen vorgenommen, um Ungleichbehandlung präventiv auszuschließen. Zudem erfolgt, wie bereits erwähnt, regelmäßiger Austausch unter den Sachverständigen im Zuge von Besprechungen und Meetings, sodass die Sachverständigen alle auf gleichem Stand sind.

Mit anderen Worten, Sie haben im Moment keine Beschwerden der Art vorliegen: Der Maier, mein Konkurrent, wird von der Überwachung nachsichtiger behandelt als ich?

Nein, das haben wir nicht. Dass sich jemand über einzelne, bei der Überwachung festgestellte Unregelmäßigkeiten beschwert, ist ganz normal. Das ist durchaus ein Thema.

Und wie legt man das bei?

Das ist nicht unsere Aufgabe, sondern in der Regel die der zuständigen Behörde. Im zweiten Schritt kann es auch zwischen der Behörde und dem Sachverständigen zu einem Gespräch kommen.

Gibt es im Treuhandverein eine Statistik über die tatsächlichen Verstöße gegen Regeln oder Pflichten, die die Schulen einhalten haben?

Statistiken führen nicht eine unserer Aufgaben. Es gibt unterschiedliche Verstöße. Die meisten, die festgestellt werden, sind Arbeitszeitüberschreitungen. Die haben aber, dank der zunehmenden Digitalisierung, deutlich nachgelassen. Arbeitszeitüberschreitungen sind inzwischen mit mehr Warnungen hinterlegt, sodass diese leichter auffallen als früher bei der Papierform.

Arbeitszeiten im Sinne des Fahrlehrergesetzes oder im Sinne der Arbeitszeitverordnung?

Die Arbeitszeitverordnung ist für uns nicht relevant. Wir arbeiten nach dem Fahrlehrergesetz.

Was sonst noch?

Ausbildungsinhalte wurden nicht oder nicht vollständig nach den gesetzlichen Vorgaben unterrichtet, oder sogenannte 90-Minuten-Blöcke bei Überland- und Autobahnfahrten nicht eingehalten.

Und im pädagogischen Bereich?

Im pädagogischen Bereich sind die Zustellungen sehr überschaubar. Was auch immer und zu noch vorkommt, dass keine Aufzeichnungen über den Lernfortschritt geführt werden.

Wenn Ihnen Sachverständigen auffällt, kriegen Sie als Geschäftsleiter das auf den Tisch?

Ja, das bekommen wir auf den Tisch.

Wer ist wir?

Zuerst einmal bekommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros die Berichte der Sachverständigen. Wenn diesen etwas auffällt, kommt es auch zu mir.

Und wenn Ihnen etwas auffällt, welche Möglichkeiten haben Sie dann?

Ich habe keine andere Möglichkeit als den Bericht an die Behörde weiterzuleiten.

Anzeigen-Marktplatz

Stellengesuche, Stellenangebote, Verkauf/Vermietung einer Fahrschule, Verkauf von Inventar etc.

Wir stellen Ihre Kleinanzeige kostenlos ins Internet auf

www.fahrlehrerverband-bw.de

⇒ Infos für Fahrlehrer

⇒ Anzeigen-Marktplatz

Interesse?

Schreiben Sie eine E-Mail an hotline@flvbw.de

service nur für mitglieder

Würden Sie den Bericht weiterleiten, wenn Sie sehen würden, dass ein bestimmtes Sachgebiet nicht berücksichtigt wurde?

Das kommt bei uns nicht vor. Die Berichte unseres Systems sind so klar aufgebaut, dass nichts ausgelassen werden kann. Die Formulare sind digital, wir prüfen in den Fahrschulen strikt papierlos. Ausnahmen sind zurzeit noch die Fahrlehrerausbildungsstätten, Aufbauseminare und Berufskraftfahrerausbildungsstätten, weil dafür die Digitalisierung noch aussteht. Doch die Berichtsformulare sind auch dafür standardisiert und werden vor Ort ausgefüllt.

Also gibt es noch digitalen Nachholbedarf.

Das ist richtig.

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten der Überwachung für eine Fahrschule mit einer Zweigstelle?

Zweigstellen zählen bei Fahrtkosten nicht, denn sie werden nicht mehr separat überprüft. Der THV setzt die Kosten der Überwachung fest. Das ist Sache der unteren Verwaltungsbehörde, der wir lediglich durch die Tätigkeit der Sachverständigen anfallenden Kosten mitteilen. Diese basieren auf dem Justizvergütungs- und -erschädigungsgesetz (JVEG). Danach richtet sich das Honorar für die aufgewandte Zeit des Sachverständigen einschließlich der Vorbereitung, Reise- und Wartezeiten. Die untere Verwaltungsbehörde stellt dann die Rechnung an die Fahrschulen, zzgl.

einer Verwaltungsgebühr nach der GebOSt. Die durchschnittlichen Kosten für eine Überwachung lagen – nach dem alten Satz – bei ca. 500 bis 550 Euro inkl. Mehrwertsteuer pro Fahrschule. Dieser Betrag fällt in der Regel alle vier Jahre an.

Und wie sieht es mit dem alten Zankapfel Reisekosten aus?

Über Reisekosten wurde in den letzten Jahren sehr viel diskutiert, weil sich Fahrschulen, zu denen der Sachverständige mehrere Fahrten hatte, immer wieder einmal finanziell benachteiligt fühlten. Es wurde eingehend überlegt, was man da besser machen kann. Aber in der Abrechnungsgrundlage auf Basis des JVEG lässt sich nichts ändern – nach mehrjähriger Prüfung – auch durch das Verkehrsministerium und den dazu in Baden-Württemberg ergangenen Gerichtsbeschlüssen nichts ändern.

Werden die meisten Fahrschulen nur alle vier Jahre überprüft?

Genau. Prinzipiell hat die Überwachung der Fahrschulen alle zwei Jahre stattzufinden. Wenn die Fahrschule zwei Mal in Folge unbeanstandet wird, wird sie nur noch alle vier Jahre überwacht. Es gibt auch Fahrschulen, die von sich aus wollen, dass man sie alle zwei Jahre überwacht. Das sind oft sehr große Fahrschulen, die den Verwaltungsaufwand überschaubar halten wollen. Diesem Wunsch folgt die Behörde in der Regel.

Mitglieder des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg sind auf der sicheren Seite ...

Sie haben eine besondere Werbeidee.

- ↳ Sie möchten wissen, ob Ihre Werbung erlaubt ist.
- ↳ Sie möchten keinen Ärger wegen Ihrer Werbung.

Dass die Zweigstellen nicht mehr gesondert an ihrem jeweiligen Standort überwacht werden, ist eine deutliche Entlastung gegenüber früher.

Und entlastend für die Fahrschulen wirkt auch, dass die Fahrzeuge nicht mehr überwacht werden – außer bei einer Neueröffnung. Das war ja bisher auch Standard, alle Fahrzeuge immer vorfahren zu müssen.

Noch einmal zu den beanstandeten Reisekosten. Wie kann der THV hier helfen?

Wir haben im Zuge der gesetzlichen Veränderungen von 2018 weitere Sachverständige eingestellt. Das kann die Reisekosten minimieren. Früher musste ein Prüfer einen viel größeren Bereich abdecken als heutzutage. Es gibt aber Fahrschulen, die nicht möchten, dass ein bestimmter Sachverständiger ihren Betrieb überprüft. In solchen Fällen muss dann ein anderer Sachverständiger kommen, der vielleicht weiter entfernt sesshaft ist und deshalb mehr Reisekosten geltend machen muss.

Herr Rauleder, kann auch ein Sachverständiger sagen: Die Fahrschule, die mir zur Überwachung zugeteilt wurde, möchte ich nicht überwachen?

Ein Sachverständiger kann mit diesem Wunsch immer zu uns kommen. Aber dieser Wunsch muss sachlich und zureichend begründet sein.

Bleibt das Thema Reisekosten der Zankapfel der Überwachung?

Reisekosten werden immer ein Thema sein. Da bin ich mir sicher. Das ist schon so alt wie die zentrale Überwachung. Wir können aber nicht noch mehr Sachverständige beschäftigen, um noch näher bei der einzelnen Fahrschule zu sein. Denn ohne ausreichende Überwachungsaufträge lohnt sich die Tätigkeit nicht mehr. Zumal die Sachverständigen auch alle zwei Jahre die Fortbildung zahlen und wir ihnen Ausgleich für den Verdienstausfall anbieten müssen.

Wie können wir von der Überwachung betroffenen Betrieben zu Kostensenkungen beitragen?

Der Umfang der Überwachung ist gesetzlich festgelegt, da gibt es keinen Spielraum. Aber wichtig ist, dass Fahrschulen vermeiden, dass der Sachverständige zu einem fest vereinbarten Termin erscheint, aber niemand da ist. Das kommt in seltenen Fällen vor, wobei der Fahrer unnötige Kosten entstehen. Wichtig aber ist in jedem Fall, dass die Unterlagen ordentlich geführt werden und immer griffbereit sind. Wenn das der Fall ist, dann ist von der Fahrschule alles Notwendige getan, um die Überwachung optimal und kostensparend zu gestalten.

Werden die Sachverständigen nach Stunden bezahlt?

Wir sind für Sie da!

Schicken Sie uns Ihre Anzeige, Ihren Werbeflyer o.Ä. eine Woche vor der geplanten Veröffentlichung. Wir sagen Ihnen, ob Ihre Werbung zulässig ist.

Fahrlehrer-
verband Baden-
Württemberg e.V.
Zuffenhauser Str. 3
70825 Korntal-Münchingen
Mail hotline@flvbw.de
Fon 0711 839875-0
www.flvbw.de

service nur für mitglieder

Ja, auch die Fahrzeiten gemäß dem bereits erwähnten JVEG. Wir können von unseren Sachverständigen nicht verlangen, dass die Fahrzeit zum Nulltarif erfolgt.

Was ist, wenn der Sachverständige in einen Stau gerät?

Unsere Sachverständigen sind grundsätzlich gehalten, bekannte Staurecken zu vermeiden. Es ist von Vorteil, wenn sie im näheren Bereich ihres Wohnortes tätig sind, wo sie die Strecken kennen. Wenn der Stau schon vor dem Losfahren bekannt war, ist es Aufgabe des Sachverständigen, die Strecke nicht zu Lasten der Fahrschule zu berechnen. Wenn es aber trotz vorsichtiger Streckenwahl unvorhersehbar zum Stau kommt, geht das nicht zu Lasten des Sachverständigen. Unsere Sachverständigen sind im Übrigen sehr bemüht, den Fahrschulen keine erhöhte Anfahrtszeit aufgrund von Stausituationen oder Ähnlichem zu berechnen.

Jüngst kam es zu einer Erhöhung der Honorare für Sachverständige.

Im Zuge dessen, dass der Treuhandverein die Gebühren erhöht hat, wurden auch die Honorare für die Sachverständigen erhöht. Aufgrund von Inflation und steigenden Lohnkosten mussten wir handeln und die Gebühren, die seit 2018 nicht mehr angepasst wurden, erhöhen. Die jetzigen Sätze sind bis einschließlich 2028 gerechnet. Das ist keine Misskalkulation, die am Anfang etwas über ausfällt, aber nachhaltig gerechtfertigt.

Wie hat die Kalkulation angestellt?

Die wurde vom THV erstellt und dem Verkehrsministerium vorgelegt, ebenso allen Verwaltungsratsmitgliedern. Ein Geschäftsbetrieb, was die Treuhand nun einmal ist, hat auch fixe Kosten, darunter Telekommunikation, Software-Wartungen, Büromiete etc. Auch die Personalkosten steigen an – wie in allen Branchen.

Der Treuhandverein macht die Kosten in jedem einzelnen Fall gegenüber der Behörde geltend, worin alle, also auch die Fixkosten

enthalten sind. Danach stellt die Behörde die Rechnung an die Fahrschulen plus Verwaltungsgebühr. Wie hoch ist die?

Die bewegt sich in einem geringen Rahmen. Einen genauen Betrag kann ich nicht nennen.

Und noch die letzte Frage: Macht der Treuhandverein Gewinn?

Laut Satzung verfolgt der Treuhandverein keine Gewinnabsicht. Aber wir brauchen natürlich auch Rücklagen, um Verluste auszugleichen zu können.

Rücklagen, auch dafür nicht bindend, kurzum die Gebühren wie erhöhen zu müssen?

Das schwarze ist gut. Wir hatten in den letzten Jahren tatsächlich erhebliche Verluste, aber jetzt – dank der Erhöhung – werden wir das wohl ausgleichen können. Der Aufschlag war dringend notwendig.

Herr Rauleder, danke für das Gespräch.

Das Interview führte Gebhard L. Heiler

ZUR PERSON ZUR PERSON

Bernhard Rauleder, 37, ist gelernter Industriemechaniker. Nebenberuflich erwarb er Erfahrung als Lkw-Fahrer im internationalen Verteilerverkehr. 2007 erwarb er die Fahrlehrerlaubnisse der Klassen BE und A. Fahrschulinhaber war Rauleder von August 2009 bis März 2020. Weil er zuvor schon im Software-Bereich erfolgreich tätig war und noch ist, hat er die Fahrschul-tätigkeit aufgegeben. Seine Arbeit als Geschäftsführer des THV ist keine Vollzeitbeschäftigung. Rauleder ist seit 2018 Sachverständiger beim Treuhandverein und als solcher weiterhin tätig. Das war für ihn Voraussetzung für die Übernahme der Geschäftsführung des Vereins, weil er „im Bild bleiben will, was draußen geschieht“.

ACHTUNG!

Eignungsnachweise vorlegen!

Das Ende des Jahres 2023 rückt stetig näher. Deshalb erinnern wir heute noch einmal an die Pflicht zur Vorlage von Eignungsnachweisen bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde gemäß §§ 11 und 69 FahrIG.

Wer ist betroffen?

Kolleginnen und Kollegen, die am 01.01.2018 im Besitz einer Fahrlehrerlaubnis waren und keinen gültigen Führerschein der C- oder D-Klassen besitzen.

Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

- Augenärztliches Zeugnis über die Sehkraft gemäß Anlage 6 FeV.
- Hausärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung gemäß Anlage 5 FeV.

Bei welcher Behörde?

Zuständig ist die Fahrerlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Fahrschule (Arbeitsplatz) befindet.

Alternativ

Anstelle des augenärztlichen Zeugnisses reicht die Vorlage eines über den 01.02.2023 hinaus gültigen Führerscheins der C- oder D-Klassen aus.

Was passiert, wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden?

In diesem Fall beginnt die Fahrlehrerlaubnis am 01.01.2024 zu ruhen. Ab dann ist jegliche Auszubildungstätigkeit untersagt. Der Fahrlehrerschein muss bei der Behörde abgegeben werden.

Und wenn die Anforderungen an die Eignung nicht erfüllt werden?

In diesem Fall sollte umgehend mit der Behörde Kontakt aufgenommen werden. Dort muss zeitnah geklärt werden, ob Ausnahmen von den Regelungen des § 11 FahrIG möglich sind.

Jochen Klima



FORTBILDUNG 2023

- **Basis-Seminar** 3-tägig
§ 53 Absatz 1 FahrIG
14.11.–16.11.2023 Umkirch
05.12.–07.12.2023 Korntal-Münch.

- **Basis-Seminar** 1-tägig
§ 53 Absatz 1 FahrIG
21.11.2023 Korntal-Münch.

- **Seminarleiter-Fortb.
FES** § 53 Absatz 2 FahrIG
08.11.2023 Korntal-Münch.

- **Fortbildung für
Ausbildungsfahrer**
§ 53 Absatz 3 FahrIG
14.11.2023 **ausgebucht**

- **Klassiker**
§ 53 Absatz 1 FahrIG
08.11.2023 Sigmarthaus/Emarf.

- **Basis-Seminar** 3-tägig
§ 53 Absatz 1 FahrIG
30.01.–01.02.2024 Korntal-Münch.
05.03.–07.03.2024 Empfingen
04.06.–06.06.2024 Langenbrettach
02.07.–04.07.2024 Bühl
08.10.–10.10.2024 Weingarten
12.11.–14.11.2024 Umkirch
03.12.–05.12.2024 Korntal-Münch.

- **Basis-Seminar** 1-tägig
§ 53 Absatz 1 FahrIG
21.11.2024 Korntal-Münch.

- **Spezialseminar mit
Praxistagen Klasse-BE-
Fahrleh**
§ 53 Absatz 1 FahrIG
14.06.–20.06.2024 Korntal-Münch.
05.11.–07.11.2024 Korntal-Münch.

- **Fortbildung für
Ausbildungsfahrer**
§ 53 Absatz 3 FahrIG
18.03.2024 Korntal-Münch.
04.11.2024 Korntal-Münch.

- **Seminarleiter-Fortbildung
ASF** § 53 Absatz 2 FahrIG
06.03.2024 Korntal-Münch.
12.06.2024 Korntal-Münch.
23.10.2024 Korntal-Münch.

- **Seminarleiter-Fortbildung
FES** § 53 Absatz 2 FahrIG
07.03.2024 Korntal-Münch.
13.06.2024 Korntal-Münch.
24.10.2024 Korntal-Münch.

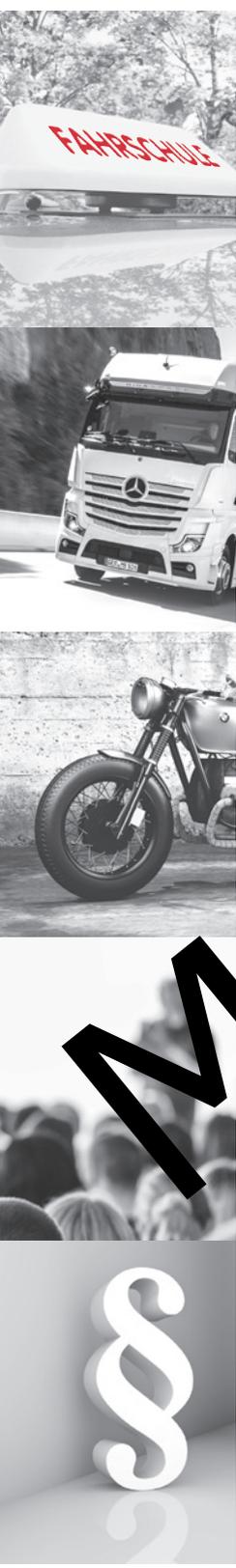
- **Fahrschulbüro-Seminar**
26.09.2024 Korntal-Münch.

Viele Termine sind

FSG/TTVA mbH

Elke Schindler
Zuffenhauser Str. 3
70825 Korntal-Münchingen

Tel: 0711 839875-10
Fax: 0711 8380211
E-Mail: fortbildung@fsg-ttva.de



K

2024

FSG/TTVA mbH



→ Klasse A

§ 53 Absatz 1 FahrIG_

– **Ausbildung zum Instruktor für das Motorrad-Sicherheits-training**

06.05.–08.05.2024 Neuh. ob Eck

– **Tourentraining für Motorradfahrer**

06.05.–08.05.2024 Neuh. ob Eck

– **Langstreckentraining 2024 MotorradTotal**

14.09.–21.09.2024 ANDORRA



→ Klasse CE

§ 53 Absatz 1 FahrIG, § 7 BKrFQV

17.01.–19.01.2024 Wörth a. Rhein

14.02.–16.02.2024 Wörth a. Rhein

20.03.–22.03.2024 Wörth a. Rhein

19.06.–21.06.2024 Wörth a. Rhein

10.07.–12.07.2024 Wörth a. Rhein

16.10.–18.10.2024 Wörth a. Rhein

04.12.–06.12.2024 Wörth a. Rhein

→ BKF-Qualifikation

§ 53 Absatz 1 FahrIG, § 7 BKrFQV_

– **Das digitale Kontrollgerät Handhabung**

15.01.2024 Korntal-Münch.

10.10.2024 Korntal-Münch.

– **Sozialvorschriften in der Verkehrskontrolle**

16.01.2024 Korntal-Münch.

11.10.2024 Korntal-Münch.

– **Ladungssicherung der P...**

17.01.2024 Korntal-Münch.

27.11.2024 Korntal-Münch.

– **Die täglichen Herausforderungen des Berufskraftfahrers**

08.01.2024 Korntal-Münch.

08.11.2024 Korntal-Münch.

– **Das Fahrpersonal als Teil des wirtschaftlichen Erfolges des Unternehmens**

17.01.2024 Korntal-Münch.

16.12.2024 Korntal-Münch.

– **Kriminalität und Schleusung im Transportgewerbe**

25.06.2024 Korntal-Münch.

– **Drei Themen – ein Tag: Dienstleistung | Umweltschutz | Verkehrssicherheit**

24.06.2024 Korntal-Münch.

– **Zwei Themen – ein Tag: Rechtskunde | Gesundheit**

26.06.2024 Korntal-Münch.

Für Bus-Fahrlehrer

– **Schul- und Linienbusfahrende – eine tägliche Herausforderung**

10.07.2024 Korntal-Münch.

17.12.2024 Korntal-Münch.



→ Klasse DE

Dienstleistung Buses Gm

§ 53 Absatz 1 FahrIG

13.03.–15.03.2024 Neu-Ulm

→ Klasse T

§ 53 Absatz 1 FahrIG

06.07.2024 Sigmaringen-Emerfeld



kombinierbar!

Seminaranmeldung

auch online über den folgenden Link:

<https://www.flvw.de/fortbildung-terminuebersicht/online-seminaranmeldung.html> und über diesen QR-Code:

Eine Eintragung in Wartelisten ist möglich.





Fahrtschreiber Jetzt sind die neuen da

© Continental

Ob die Release-Version 4.1 aus dem Hause Continental oder die Reverse-Variante SE5000 Smart 2 von Stoneage, die digitalen Fahrtschreiber der zweiten Generation sind seit dem 21.06.2023 auf dem zweiten Version auf dem Markt. Ein Spieler fehlt noch: Für vornehmlich als Gerätehersteller bekannte ZF-Konzern will bald auch ein digitales Kontrollgerät auf den Markt bringen.

Lenk-, Arbeitsbereitschafts- und Ruhezeiten sind bis ins Detail geregelte Bestimmungen; diese müssen Sozialvorschriften müssen von allen Arbeitnehmern der Branche befolgt werden: den Planenden, den Ausführenden und den Kontrollierenden. Auch die Auszubildenden müssen mit up-to-date sein, um die komplexe thematische Sozialvorschriften gesetzeskonform vermitteln zu können.

Detailkontrolle und Fernauslese

Doch der künftige Umfang der Aufzeichnungen der in den Fahrzeugen zu verbauenden Geräte bedurfte im Detail längerer rechtlicher und technischer Vorbereitung. Hier gab es deutlichen Optimierungsbedarf, besonders hinsichtlich der detaillierten Erfassung geleisteter Arbeitszeiten und der Einhaltung der hierbei relevanten Ruhephasen, ebenso für eine adäquate Kontrolle.

Auch die Fernauslese durch die behördlichen Kontrollorgane wurde in den letzten Jahren seitens der EU forciert und nun in der neuen Technik verstärkt umgesetzt.

Intelligent Transportation Systems (ITS)

Seit Einführung der Version 4.0 am 15.06.2019 existiert die sogenannte ITS-Schnittstelle. Für die neue Version der Fahrtschreiber ist sie nun verpflichtend und wird somit zukünftig viele weitere Anwendungsfälle erlauben. Es bietet interessante Möglichkeiten, das Gerät seitens des Unternehmens stärker zu nutzen, wichtige Daten zu erfassen und zu übertragen und betriebswirtschaftliche Systeme zu ergänzen – und das ohne jeglichen Zugriff durch die Behörden. Bereits seit Einführung der Version 4.0 nennt Continental als weiteres Beispiel die

Integration von Maut-Serviceleistungen, die sogenannte Tachografenmaut. Diese will Continental ab 2024 erstmals gemeinsam mit dem Mautdienstleister Axxès anbieten.

Lieferrückstand

Trotz leichter Anlaufschwierigkeiten im Vorfeld und einem momentan deutlichen Rückstand gegenüber der benötigten Stückzahl einbaupflichtiger Geräte für Neufahrzeuge konnte der gesetzlich festgelegte Einführungsstermin, 21.08.2023, gehalten werden. Seit diesem Datum wird die neue Fahrtenschreiberversion verbaut, entweder als Release-Variante 4.1 aus dem Hause Continental oder als Reverse-Variante SE5000 Smart 2 aus dem Hause Stoneridge. Der irische Hersteller hat es noch rechtzeitig geschafft, die Baumusterzulassung für sein Gerät zu erhalten, es kurz vor Torschluss am 17. August 2023 der Presse vorzustellen und rechtzeitig die Produktion zu starten.

Bereits im Frühjahr 2023 hat der ZF Konzern aus Friedrichshafen den Tachographenhersteller Intellic Germany aus Berlin übernommen und will damit sein Portfolio im Flottenmanagement ausbauen. Noch dieses Jahr soll aus dem Hause ZF ebenfalls ein digitaler Fahrtenschreiber auf den Markt kommen, der sowohl für Nachrüster als auch für den Erstausrüster zur Verfügung steht. Während der kleinere Hersteller Intellic bis jetzt schwer hatte, sich auf dem Markt zu etablieren, geht seit der Übernahme durch sein finanzstarker Konzern Hilti davon aus, der bereits in über 25 Ländern mit seinen Fixlösungen aktiv ist. Somit ist er ein starker Konkurrent für die Platzhirsche Continental und Stoneridge, der nicht unterschätzt werden darf.

Wenn schließlich auch ZF liefert, sind es drei potente Hersteller für den deutschen und europäischen Markt. Dennoch sind auch in den nächsten Monaten Lieferengpässe nicht auszuschließen. Insbesondere dann, wenn erste Verkehrsunternehmen ihre Bestandsfahrzeuge jetzt schon nachrüsten lassen, damit sie die gesetzten Fristen gesichert einhalten können.

Die Kontrollbehörden wurden angewiesen, vorübergehend noch „sehr großzügig“ zu handeln, wenn bei Neufahrzeugen mit Erstzulassung nach dem 21.08.2023 in der Übergangszeit noch nicht die neue Technik verbaut werden konnte. Vorratsfahrzeuge oder zuvor gebaute Fahrgestelle zur Auslieferung an die Aufbauhersteller können im Einzelfall davon betroffen sein. Die Vorgabe weitsichtige Handlung an die Behörden gilt nur in Deutschland, im Ausland kann das durchaus anders sein.

Letzteres gilt besonders dann, wenn bis **01.01.2025** die Nachrüstplicht in Kraft tritt. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle **Fahrzeuge** mit Erstzulassung zum 15.06.2019 mit der neuen Geräte-Technik der zweiten Generation nachgerüstet sein, wenn sie weiterhin grenzüberschreitend Verkehr innerhalb der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz besetzen werden.



Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 15.06.19 müssen ab 01.01.2025 mit der neuen Gerätetechnik ausgerüstet sein – © Continental



Das ändert sich bei der Tachographenprüfung

Die EU-Verordnung Nr. 165/2014 schreibt neue Technologien für den digitalen Tachographen vor. Das bringt auch neue Aufgaben für Werkstätten mit sich.



Alle heißt: komplett

ab 3,5 t zGM der Fahrzeugheit im grenzüberschreitenden Güterverkehr und Busse mit mehr als 9 Sitzen (einschließlich Fahrer) in der grenzüberschreitenden Personalförderung. Dabei ist es völlig egal, ob das Fahrzeug im Transportbereich für andere oder für eigene Zwecke (Verkehr) eingesetzt wird.

Bestandsfahrzeuge und Nachrüstung

Manhafte Fahrzeughersteller haben jetzt schon verkündet lassen, dass ein Teil der Bestandsfahrzeuge nicht oder nur sehr aufwendig nachgerüstet werden kann. Hier sind vor allem die Fahrzeuge mit analoger Technik und Erstsulassung vor dem 01.05.2006 betroffen. Die heutige Elektronik ist mit der knapp 20 Jahre alten Technik dieser Fahrzeuge vielfach nicht kompatibel. Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen, sodass es den einen oder anderen Unternehmer trifft, sein betagtes Fahrzeug nur noch national einsetzen zu dürfen. Hier greift die gesetz-

liche Nachrüstpflcht (noch) nicht, und bisher zugelassene Fahrzeuge können weiterhin mit ihrer bereits verbauten Aufzeichnungstechnik betrieben werden.

Ausbilder und Trainer

Für Ausbilder und Trainer heißt das, sie müssen ihr persönliches Wissen erweitern, denn zukünftig werden immer mehr Teilnehmende einer Weiterbildung von unterschiedlichen Aufzeichnungsgeräten in ihren Fahrzeugen berichten. Nicht nur unterschiedliche Hersteller, sondern auch unterschiedliche Varianten, insbesondere dann, wenn es sich um Fahrer von Fahrzeugen handelt, die nur im Inland eingesetzt werden.

Neben dem Grundwissen der Ausbilder ist zukünftig auch mehr Detailwissen gefragt. Denn mit der Einführung einer neuen Technik ist das gesamte hiervon betroffene Fahrpersonal intensiv zu schulen und zu unterweisen: Theorie und Praxis in einer sinnvollen Kombination, wobei Simulationsprogramme und Übungsgeräte

verwendet werden können. Ziel muss sein: Das Fahrpersonal versteht und beherrscht die ihm zur Verfügung gestellte Aufzeichnungstechnik in allen Einzelheiten.

Artikel 33 der VO (EG) 165/2014 ist nach wie vor rechtsgültig und lautet im Kern wie folgt (Auszug Absatz 1):

Das Verkehrsunternehmen hat verantwortlich dafür zu sorgen, dass seine Fahrer hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Fahrtenschreibers angemessen geschult und unterwiesen werden, unabhängig davon, ob dieser digital oder analog ist; es führt regelmäßige Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass seine Fahrer den Fahrtenschreiber ordnungsgemäß verwenden, und gibt seinen Fahrern keinerlei direkte oder indirekte Anreize, die zu einem Missbrauch des Fahrtenschreibers anregen könnten.

Verantwortlich für die Schulung und Unterweisung in die neue Aufzeichnungstechnik bleibt der Verkehrsunternehmer, der das Fahrpersonal einsetzt. Dabei machen es keine Unter-

schied, ob es sich um Fahrpersonal in Vollzeit, Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigung handelt. Selbst für Leihfahrer von Fahrervermittlungsgesellschaften oder gewerberechtlich selbstständigen Fahrern steht der sie einsetzende Verkehrsunternehmer in der Pflicht, vor dem ersten Fahrtbeginn eine umfangreiche, sachkundige Schulung und Unterweisung für diese Gerätetechnik vorzunehmen.

Zusätzlich kamen mit der Einführung der 3. Generation zum 15.06.2019 und der hiermit aktiven Fernauslesetechnik der Bundesverkehrs-Informationspflichten auf den Verkehrsunternehmer gegenüber seinem Personal zu.

Artikel 9 Absatz 1 der VO (EG) 165/2014 schreibt hierzu folgendes:

Das Verkehrsunternehmen, in das Fahrzeug schreibt, ist dafür verantwortlich, dass der Fahrer über die Möglichkeit der Früherkennung von möglicher Manipulation oder möglichem Missbrauch des Fahrtenschreibers per Fernkommunikation informiert wird.

Das BALM (Bundesamt für Logistik und Mobilität) ist gerüstet und steht ebenfalls mit neuester

Prüftablets bieten auch umfangreiche Möglichkeiten zur Auslese der Kontrollgerätekarten – © Continental



Technik bereit, die Fernauslese der Fahrzeuge im Straßenverkehr durchzuführen.

Erst jüngst hatten die Kontrolleure der Behörden drei gemeinsame Großkontrollen durchgeführt, die erschreckende Ergebnisse zeigten.

So stellten sie bei einer speziell auf die Wochenruhezeit ausgerichteten Überprüfung fest: Etwa jeder achte Fahrer hatte gegen die Vorschriften, die Ruhezeit nicht im Lkw zu verbringen, verstoßen; in Zahlen: 38 von 314. Entsprechende Verfahren wurden eingeleitet und auch Ermittlungen in den betroffenen Unternehmen aufgenommen.

Der neue „Spion“ verbirgt und vergisst nichts und gibt alles preis

Der im Fahrzeug eingebaute Fahrtenschreiber verbirgt nichts und gibt den Behörden nach dem Stecken der Kontrollkarte alle Daten preis. Eine Art Generalschlüssel „öffnet die Türen“ und präsentiert das Geschehen der vergangenen 365 Aktivitätstage unverblümt. Dabei spielt es keine Rolle, auf wen das Fahrzeug in diesem Zeitraum amtlich zugelassen war, welche Kennzeichen im Datensystem hinterlegt wurde oder welcher Fahrer das Fahrzeug lenkt hat.

Kontrollszene

Das war auch bei dem 54-jährigen deutschen Lkw-Fahrer Mitte August an der Costa Brava zum Verdächtigsten. Als er mit seinem Lastzug auf der Autobahn im Südosten Spaniens in eine Verkehrscontrollzone der Guardia Civil geriet, konnten die Kontrolleure aus dem digitalen Fahrtenschreiber eine andere Fahrerkarte entnehmen, auf die der Fahrer zusätzlich zu seiner eigenen Lenkzeit gefahren war. Die Zusammenrechnung der erfassten Daten ergab eine massive Überschreitung der Lenkzeiten und Nichteinhaltung der Ruhezeiten. Das spanische Strafgesetzbuch ist hier unmissverständlich, vor allem bei vorsätzlichem Datenbetrug, für den immerhin bis zu drei Jahre Haftstrafe droht. Der Fahrer wurde festgenommen und eingesperrt, der Lastzug als Tatmittel beschlagnahmt. Fahrer und Unternehmer warten nun

auf den Prozess. Bis dahin werden weitere Ermittlungen in Deutschland durchgeführt. Europäische Rechtshilfeabkommen machen das möglich.

Bei einer Polizeikontrolle Mitte Juni in Holland stellten die Beamten fest, dass der im Fahrzeug eingebaute Fahrtenschreiber auf „Ruhemodus“ stand, obwohl der Fahrer mit dem Lastzug aus dem fließenden Verkehr heraus abgehalten wurde. Auch hier: Manipulation und entsprechende Folgen mit einem Strafmandat von über 10.000 Euro.

Intensivschulungen werden empfohlen

Um deshalb ist es wichtiger denn je, das eingetragene Fahrpersonal intensiv zu schulen. Solche Einsätze in die Technik gehen in die Richtigkeit der Aufzeichnung sich keine Kavaliersdelikte oder Bagatelldelikte, sondern werden inzwischen in ganz Europa hart geahndet.

Die jüngere Rechtsentwicklung wirkt sensibler, die Konsequenzen für ein Fehlverhalten steigen. Nachdem die Technik zukünftig noch mehr Daten und diese über einen längeren Zeitraum hinweg speichert, müssen die Ausführenden insbesondere auch in dieser Hinsicht geschult werden.

Was tun, wenn ich einmal durch einen unerwarteten Stau eine Fahrzeitüberschreitung habe? Was tun, wenn ich nachts während meiner im Fahrzeug verbrachten Ruhezeit geweckt wurde, um wegzufahren, weil ein Baum umzustürzen droht? Und was tun, wenn der im Fahrzeug eingebaute Fahrtenschreiber einen technischen Defekt hat und ausfällt? Alles Fragen, auf die der Fahrer zutreffende Antworten kennen muss.

Die Bedienungsanleitungen der neuen Fahrtenschreiber von Continental und Stoneridge sind bereits verfügbar, sodass sich jeder Ausbilder schon jetzt intensiv einlesen kann. Wichtige Änderungen der Technik zu kennen und somit die Fragen der Teilnehmer kompetent beantworten zu können, das zeichnet den Profi aus.

Thomas Fritz



Studie „New Mobility Buddys“ der Universität St. Gallen Institut für Mobilität

Nachhaltige Mobilitätsveränderungen in den Alltag integrieren

Die Studie *New Mobility Buddys* vom Future Mobility Lab der Universität St. Gallen hat erforscht, wie eine Umstellung des persönlichen Mobilitätsverhaltens hin zu einer emissionsärmeren Mobilität im Alltag mit den heute verfügbaren Mobilitätslösungen gelingen kann. Dabei kamen die Wissenschaftler zum Ergebnis, dass eine erfolgreiche Veränderung des Mobilitätsverhaltens immer vom eigenen Verhalten, dem jeweiligen Mobilitätsangebot sowie vom Umfeld des jeweiligen Haushalts abhängt.

Die Studie „New Mobility Buddys“ hat das Institut für Mobilität der Universität St. Gallen in den Städten Berlin, Hamburg, St. Gallen und Zürich insgesamt 20 Haushalte, von denen 10 ihren Lebensmittelpunkt im urbanen sowie jeweils fünf im suburbanen und im ländlichen Raum hatten, in einem Zeitraum von vier Monaten begleitet. Das Ergebnis: CO₂-Emissionen und Kosten hatten keinen ausschlaggebenden Einfluss auf Mobilitätsentscheidungen. Vielmehr erwarteten die Nutzer ein funktional und emotional möglichst gleichwertiges Alternativangebot gegenüber ihren gewohnten Verkehrsmitteln.

Insgesamt leitet sich eine erfolgreiche Veränderung des Mobilitätsverhaltens dabei immer aus drei übergeordneten Dimensionen ab: erstens aus dem Durchbrechen bestehender Routinen (Verhalten), zweitens aus attraktiven Alternativangeboten (Angebot) und drittens aus einer differenzierten Betrachtung und Einordnung der Modi (Kontext) der jeweiligen Haushalte.

Untersuchung von 13 Mobilitätsmaßnahmen

Zunächst nahmen die Wissenschaftler die Mobilitätsbedürfnisse der Haushalte umfassend unter die Lupe. Dabei erarbeiteten sie und rea-

lisierten unterschiedliche Mobilitätslösungen zusammen mit den Haushalten. Unter der Annahme, dass jeder Haushalt individuell ausgeprägte Mobilitätsbedürfnisse und Muster des Mobilitätsentscheidungsverhaltens hat, haben die Wissenschaftler 13 Mobilitätsmaßnahmen entwickelt und getestet. Die Mobilitätsmaßnahmen umfassten im Einzelnen:

- Verzicht auf einen privaten Pkw,
- die intensiviere Nutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV),
- die Nutzung
- von Shared-Mobility-Angeboten,
- einer Multimodal-App,
- von Mikromobilitätsangeboten,
- eines eigenen E-Autos,
- eines Taxi-Shuttles als ÖV-Ergänzung und
- digitaler Mobilitätssubstitute.

Ferner gehörten zu den Maßnahmen:

- Bündelung von Fahrten und Wegegründen,
- der Aufbau und die Realisierung eines Nachbarschafts-Carsharings,
- die Beratung zur Nutzung von Mobilitäts-Apps sowie schließlich
- die gezielte Betrachtung der CO₂-Emissionen
- und Mobilitätskosten.

Mit Mobilitäts-Apps bis zu 22 Prozent weniger Mobilitätskosten

Mit Blick auf den Verzicht eines privaten Pkw stellten die Forscher fest, dass nur Haushalte im urbanen Raum auf den eigenen Pkw ohne marktübliche Veränderung von Tagesabläufen verzichten konnten. Nach der Nutzung von Alternativangeboten gaben daher mehr als die Hälfte der Haushalte an, einen Aufpreis für den

Besitz eines privaten Pkw zu akzeptieren. Für den Verkauf eines privaten Pkw ohne einen gleichzeitigen Autoneukauf fehlte laut Studie einer Mehrheit der Haushalte meist ein konkreter Impuls. Mit Blick auf eine intensiviere Nutzung des ÖV fanden die Wissenschaftler heraus, dass gerade für Personen mit wenig Erfahrung dessen Nutzung zu Beginn herausfordernd ist, sei es die Suche einer Verbindung, die Wegführung im Bahnhof oder die gewohnte Nähe zu fremden Personen. Auch wollten die Forscher fest, dass Erfahrungen mit dem ÖV in Städten stark generalisiert werden.

Bei der Nutzung von Shared-Mobility-Angeboten verknüpfte die Mehrheit der Teilnehmer den Besitz mit Zuverlässigkeit, Kontrolle sowie Freude am Eigentum, Spannung dagegen meist mit mangelnder Verfügbarkeit oder über hauptsächlich für Freizeitaktivitäten als Ergänzung zu einem privaten Pkw. Nutzende mussten zudem erst mehrere Funktionen, Bezahlmodelle, Servicelevel und Regeln der Sharing-Anbieter erlernen. Die Folge: Es entstand ein favorisierter Dienst und damit laut Wissenschaftler kein gemeinsystemisches Optimum. Die organisatorische Hürde beim Sharing in Bezug auf einen Standort des Fahrzeugs führte dazu, dass die Teilnehmer bereit waren, auch bei Mehrkosten lieber den eigenen Pkw zu nutzen.

Integrierte Mobilitäts-Apps bzw. Multimodal-Apps halfen den Haushalten dabei, ein Verständnis für multimodulare Mobilität aufzubauen und die Hürden für das Ausprobieren neuer Mobilitätsformen zu senken. Gegenüber Apps von Einzelanbietern wurden Multimodal-Apps jedoch als unterlegen beschrieben. Insgesamt konnte die Studie hier allerdings zeigen, dass dank der Nutzung integrierter Mobilitäts-Apps ganze 22 Prozent des Mobilitätsbudgets eingespart werden konnten.

FahrSchulPraxis Das südwestdeutsche Fahrlehrermagazin

Informationen, die sich lohnen

Mikromobilitätsangebote teilweise nur unvollständige Lösung

Mit Blick auf die Maßnahme „Nutzung von Mikromobilitätsangeboten“ wurde deutlich, dass diese maßgeblich von infrastrukturellen Faktoren wie einer diebstahlsicheren Abstellmöglichkeit beim Fahrradbesitz oder eindeutigen Abstellflächen für Sharing-Angebote abhängen. Lösungen ohne Regenschutz wurden zudem nur im Sommer als Pkw-Ersatz akzeptiert, wodurch diese nur eine unvollständige Lösung sind.

Bei der Nutzung eines eigenen E-Autos (Besitzmodell) beobachteten die Forscher bei ihren Probanden, dass sie die Fahreigenschaften eines E-Autos gegenüber dem eines Verbrenners als deutlich überlegen ansehen. Die Komplexität der Ladesäuleninfrastruktur dagegen wurde mehrheitlich als herausfordernd gewertet. Dementsprechend ist für das Gros der Nutzer auch die Kombination aus Anschaffung eines E-Autos und notwendiger Ladeinfrastruktur sehr herausfordernd, wodurch für viele die Anschaffung eines E-Autos kurzfristig nicht attraktiv ist. Die Nutzung eines Taxi-Sharing- oder ÖV-Ergänzung wurde nach den Erkenntnissen der Forscher im Übrigen von keinem Haushalt als eine dauerhafte Möglichkeit in einem Mobilitätsmix angesehen.

Befragt nach der besten Nutzung digitaler Austauschformate wie Geoanrufe zur Reduktion durchgeführter Wege sprach sich die Haushalte dafür hauptsächlich in beruflicher Hinsicht aus, nicht jedoch für Freizeitaktivitäten. Eine Bündelung von Punkten und Wegegründen mit einem privaten Pkw im Freizeitbereich befürworteten dagegen viele. Eine Bündelung von Arbeitswegen und Erledigungsfahrten wurde indes als sehr aufwendig und unsicher beschrieben. Auch der Aufbau und die Realisation eines Nachbarschafts-Carsharings funktionierte laut Forscher nur in zwei von vier Tests. Ursächlich dafür sei ein unvollständiges Leistungspaket, wie Versicherung, Aufteilung von Treibstoff-/Ladepkosten oder auch der Umgang mit Schadensfällen. In Sachen Mobilitäts-Apps stellten die Forscher im Übrigen fest, dass viele Haushalte hier eine einführende Beratung benötigen. Da-

bei wurde allerdings der Installations- und Lernaufwand als insgesamt zu hoch wahrgenommen, um ein attraktives Substitut zu einem privaten Pkw darzustellen.

CO₂-Emissionen und Mobilitätskosten nicht entscheidend

Die Wissenschaftler fanden außerdem heraus, dass sich CO₂-Emissionen aufgrund des wahrgenommenen Abstraktionsgrades nur eingeschränkt für eine Änderung des individuellen Mobilitätsverhaltens eigneten. Die Probanden in der Studie das Anzeigen von CO₂-Emissionen als alleinstehender Faktor nicht zu einer Änderung des Mobilitätsentscheidungsverhaltens. Auch der Blick auf die Kosten für Mobilität kam heraus, dass nur ein Minderheiten der Teilnehmenden ihr Mobilitätsverhalten aufgrund eines besseren Verständnisses der Mobilitätskosten ändern würde. Eine Mehrheit dagegen war bereit, bewusst höhere Kosten für einen privaten Pkw im Vergleich zu Mobilitätsalternativen in Kauf zu nehmen, selbst wenn diese „gut funktionieren“. Sobald ein Dienstwagen durch den Arbeitgeber vorhanden war, wurde übrigens jede Mobilitätsalternative mit zusätzlichen Kosten assoziiert.

Zusammenfassend stellten die Wissenschaftler fest, dass eine nachhaltige Mobilität immer erst dann erfolgreich in den Alltag integriert werden kann, wenn das Verhalten und damit ein Durchbrechen von Mobilitätsroutinen geändert wird, wenn das Mobilitätsangebot stimmt bzw. attraktive Alternativen weiterentwickelt werden und wenn Angebot und Alternativen stets für den jeweiligen Haushalt differenziert betrachtet werden. Zudem konnte die Studie verdeutlichen, wie komplex und vielschichtig die Faktoren im Rahmen einer Veränderung des Mobilitätsentscheidungsverhaltens sind. Auch konnte sie belegen, dass bereits zahlreiche Möglichkeiten bestehen, die Mobilität noch nachhaltiger zu gestalten. Last, but not least machten sie klar, wie sehr Veränderungsprozesse, sowohl auf der Angebots- als auch der Nachfrageseite, Geduld und wiederkehrende redundante Impulse benötigen.

Isabella Finsterwalder

Interview



Dr.-Ing. Julia Kinigadner

„Lehrstuhlinhaberin als Aufklärer für nachhaltiges Mobilitätsverhalten“

Als Postdoc am Lehrstuhl für Siedlungsstruktur und Verkehrsplanung der Technischen Universität München leitet Dr.-Ing. Julia Kinigadner die Forschungsgruppe „Integrierte Mobilitätskonzepte“. Dabei geht es um eine ganzheitliche Betrachtung der Mobilität und um die Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel, Planungsebenen oder auch Akteuren. FPX befragte die akademische Rätin danach, wie die Mobilitätswende konkret gelingen kann.

FPX: Sie forschen an der Technischen Universität München (TUM) zum Thema Mobilität. Was konnten Sie bisher konkret für die künftige Mobilität erreichen?

Julia Kinigadner: Wir haben zahlreiche Forschungsprojekte aufgesetzt und bearbeitet, z.B. bin ich an der strategischen Entwicklung des Zukunftclusters MCube beteiligt. Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft arbeiten hier gemeinsam an Forschungsprojekten mit Umsetzungsbezug. Die Zusammenarbeit über fachliche und institutionelle Grenzen hinweg ist unglaublich wichtig, um gute Lösungen für die Mobilität der Zukunft zu finden. Ziel ist es, aus Forschungsideen skalierbare Lösungen mit großer Wirkung zu entwickeln.

Die Herausforderungen bis zu einer klimaverträglichen Mobilität sind groß. Kann die Mobilitätswende überhaupt mittelfristig gelingen?

Die Transition geschieht bereits – anderswo teils deutlich sichtbarer als in Deutschland. Immerhin wurde erkannt, dass es so nicht weitergeht. Es wird viel über Mobilität diskutiert und die Denkweisen haben sich bereits geändert. Allerdings muss jetzt auch gehandelt werden – und zwar auf verschiedenen Ebenen: individuelle Verhaltensweisen, politische Entscheidungsprozesse oder auch rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen müssen sich ändern. Eine gelungene Mobilitätswende bedeutet letztlich natürlich, dass Wirkungen sichtbar werden müssen, beispielsweise in Bezug auf CO₂-Emissionen, Luftverschmutzung oder Flächenverbrauch. Bisher hat sich hier leider noch nicht allzu viel getan, und der Handlungsdruck wird weiter zunehmen.

Wie lauten die wichtigsten Voraussetzungen für die Mobilitätswende?

Als Grundvoraussetzung sehe ich eine gemeinsame, starke Vision, die langfristig Bestand hat. Es braucht außerdem Offenheit für bzw. Wille zur Veränderung und natürlich die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Umsetzung – „wollen“ ist eben noch nicht „machen“.

Wo liegen die größten Stolperfallen – wo die größten Chancen?

Stolperfallen lauten für mich ganz klar: Diskussionen über die Bevorzugung bzw. Benachteiligung von einzelnen Verkehrsmitteln, ohne die menschlichen Bedürfnisse im Blick zu haben. Emotionalisierung und Vorverurteilung – das erschwert eine konstruktive Debatte. Außerdem die Angst vor Entscheidungen, ewiges Hinauszögern und eine „War doch immer schon so“-Einstellung. Chancen: Dinge einfach mal mutig ausprobieren – siehe die radikale Transformationspolitik in Paris –, vertrauensvolle und ehrliche Kommunikation und Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren.

Welchen Zeithorizont sehen Sie für eine glückliche Mobilitätswende? Wie sollte hier die optimale Ausgestaltung gelebt werden?

Wenn man diese Frage nur auf Klimaziele bezieht, würde ich mich an den politischen Zielen orientieren: Deutschland will bis 2050 treibhausgasneutral werden, die Münchner Mobilitätsstrategie will klimaneutralen Verkehr bis 2035. Für mich stecken aber noch andere Ziele in der Mobilitätswende, und ich würde die Gestaltung einer nachhaltigen Mobilität ohnehin als eine Daueraufgabe ansehen. Wo der Prozess aussieht? Ziele definieren, analysieren, wo wir stehen, Probleme identifizieren, Maßnahmen ermitteln, umsetzen und regelmäßig prüfen, ob wir auf dem richtigen Weg sind, ggf. anpassen.

Ist der private Autobesitz in der Mobilität von morgen noch vorstellbar oder wird dieser zunehmend Abo- und Sharing-Modellen weichen?

Ich gehe davon aus, dass multimodales Mobilitätsverhalten und die Nutzung von entsprechenden Abo- und Sharing-Angeboten zunehmen werden. Wenn für jede Situation das passende Verkehrsmittel komfortabel, günstig bzw. buchbar ist, werden die Menschen diese Angebote sicher gern nutzen. Ein eigenes Auto vorhalten ist einfach sehr teuer. Dennoch ist noch nicht vorstellbar, dass überhaupt in Zukunft Personen geben wird, die ihren Privat-Pkw besitzen.

Worin sehen Sie die Rolle der Fahrschulen in Bezug auf eine effiziente Mobilität von morgen?

Ich denke nicht, dass sich in der nächsten Generation hundertprozentiges autonomes Fahren Level 5 realisieren lässt. Hinzu kommt, dass ich bei anderen Anwendungsfällen, wie autonomen On-Demand-Shuttles als Teil des öffentlichen Verkehrs, größere Benefits sehe als bei autonomen Privat-Pkw. Dementsprechend wird das Fahren an sich wohl noch länger eine Rolle spielen. Darüber hinaus könnten Fahrschulen künftig auch stärker für ressourceneffiziente Mobilität sensibilisieren oder den Einstieg in die Nutzung von neuen alternativen Mobilitätsformen erleichtern, bspw. durch das Angebot von Fahrstunden im Carsharing-Fahrzeug.



Könnten Sie sich Fahrschulen künftig auch als Mobilitätsberater vorstellen?

Hier lässt sich direkt an die obige Frage anknüpfen: Mit einer zunehmenden Anzahl an Mobilitätsoptionen ist es vielleicht gar nicht mehr so einfach, zu verstehen und zu entscheiden: Welche Angebote gibt es? Wie wähle ich in einem gegebenen Kontext das passende Angebot aus? Wie nutze ich es? Fahrschulen könnten für ein gesamtgesellschaftlich nachhaltiges Mobilitätsverhalten sensibilisieren, entsprechende Entscheidungskriterien vermitteln und Nutzungsbarrieren abbauen.

Ist eine effiziente Mobilität eigentlich ohne persönlichen Verzicht vorstellbar?

Von welcher Art von „Verzicht“ sprechen wir? Effiziente Mobilität ist vielleicht der Verzicht auf alte Gewohnheiten, das ist aber nicht gleichbedeutend mit Verzicht auf Bedürfnisbefriedigung. Für mich geht es bei der Mobilitätswende darum, Lösungen zu finden und anzubieten, die das menschliche Bedürfnis nach Erreichbarkeit und Mobilität befriedigen, ohne dabei nur als an negativen Begleiterscheinungen, welches die Mobilitätswende überhaupt erst erforderlich macht. Dafür muss Vieles zusammenkommen, zum Beispiel politische Rahmenbedingungen, nachhaltige Angebote oder Akzeptanz der Menschen.

Ihre Vision der Mobilität der Zukunft für mehr Klimaschutz?

Der Menschliche Anspruch „Verkehr vermeiden, vermeiden, verträglich abwickeln“ trifft meiner Über-

zeugung nach immer noch zu. Dafür brauchen wir einen Mix aus verschiedenen Maßnahmen, zum Beispiel eine Stadtplanung, die kurze Wege ermöglicht, nachhaltige Mobilitätsangebote, die zuverlässig, einfach nutzbar und komfortabel sind, sowie technologische Neuerungen. Meine Vision der Mobilität der Zukunft bedient nicht nur das Ziel Klimaschutz, sondern sorgt auch für Lärm- und Emissionsreduktion, Flächeneffizienz, Gesundheit, Sicherheit und attraktive Lebensräume für Menschen.

Liebe Frau Dr. Kinigadner, vielen Dank für das Gespräch.

Dr. rer. oec. Julia Kinigadner

Seit März 2014 arbeitet Kinigadner am Lehrstuhl für Siedlungsstruktur und Verkehrsplanung der Technischen Universität München (TUM). Sie ist Absolventin des internationalen TUM Masterstudiengangs Environmental Engineering und beschäftigt sich mit Erreichbarkeitsplanung und nachhaltigen Mobilitätsstrategien. Seit 2020 ist sie akademische Rätin und Leiterin der Forschungsgruppe „Integrierte Mobilitätskonzepte“ sowie Mitglied des MCube Cluster Strategieteam.



FAHRLEHRERFORTBILDUNG

FSG/TTVA mbH • Elke Schindler • Fon 0711 839875-10 • www.fsg-ttva.de

Termine 2023 und 2024 ↻ Seite 570–571

FACHLITERATUR

neu aufgelegt



Peter Dauer, Peter Glowalla,
Kirsten Happe, Arne Böhne

Handbuch des Fahrerlaubnisrechts

Christliche Ratgeber für Fahrlerner/-innen,
Fahrerlaubnisprüfer/-innen und
Mitarbeiter/-innen von Verwaltungsbehörden

6. Auflage 2023

304 Seiten, Softcover, Taschenbuchformat

Bestell-Nr. 32

Preis: 42,80 € inkl. MwSt.

Zu beziehen bei

Kirschbaum Verlag GmbH

Fachverlag für Verkehr und Technik

Siegfriedstraße 28, 53179 Bonn

Tel: 0228 95453-0

E-Mail: info@kirschbaum.de

www.kirschbaum.de

Dauer, Glowalla, Happe, Böhne

Handbuch des Fahrerlaubnisrechts (6)

Aktualisierte und an den neuesten
Rechtsstand angepasste 6. Auflage

Zahlreiche Änderungen im Fahrerlaubnis- und Fahrerrecht, wie z. B. die 4. und 5. VO der FeV, die 4. und 5. VO der FeV und andere Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die eIPP, die Kompetenzen des Führerscheintauschs – werden nach 5 Jahren eine Neuauflage dringend erforderlich. In die sechste Auflage des Handbuchs wurden alle Änderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung seit Herbst 2017 eingearbeitet. (Redaktionsstand Juli 2023)

Verständlich und mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis, ermöglicht und erleichtert das Handbuch des Fahrerlaubnisrechts den Einstieg in dieses komplexe Rechtsgebiet.

In erster Linie ist es für Fahrlehrer/-innen, Fahrerlaubnisprüfer/-innen und Mitarbeitende der Verwaltungsbehörden geschrieben, aber auch Verkehrsjuristen/-juristinnen bietet es einen guten Überblick. Mit seinem handlichen und übersichtlichen Format trifft es genau den Bedarf der Zielgruppe. Nicht zuletzt wird es bei verschiedenen Fahrlehrerausbildungsstätten als Grundausrüstung der Fahrlehreranwärter/-innen eingesetzt.

Alternativ zum Druckwerk ist die 6. Auflage des Handbuchs wahlweise **auch als E-Book** über unsere kostenlose KV-Reader-Software für Windows-Rechner (Offline-Nutzung) oder über die KV-Reader-App für mobile Endgeräte (iOS, Android) erhältlich. Informationen zu unserem KV-Reader finden Sie auf Service & Support/KV-Reader.

Kreisvereine Böblingen und Stuttgart

Erlebnisfahrt mit der Schwäbischen Waldbahn



Foto: Iona Hap...

Mitglieder der Kreisvereine Böblingen und Stuttgart trafen sich für einen Ausflug nach Welzheim

Kreisvereinsvorsitzende Udo Haples aus Böblingen lud alle Kolleginnen und Kollegen mit Familie für den 6. August 2023 zu einer Erlebnisfahrt mit der Schwäbischen Waldbahn von Schorndorf nach Welzheim ein. Wie schon in der Vergangenheit mehrfach nachbarlich praktiziert, wurde dazu auch der Kreisverein Stuttgart eingeladen.

Die 1. Vorsitzende des Kreisvereins Stuttgart, Jenny Spazier, und 4 Mitglieder waren mit da-

bei. Leider hatten zu Ferienbeginn viele schon ihren Urlaub geplant, wodurch die Beteiligung geringer war als erwartet. Von 16 Angemeldeten konnten zwei krankheitsbedingt leider nicht mitkommen.

Wir trafen uns gegen 10 Uhr am Bahnhof in Schorndorf. Die Besonderheit, mit dem Dampfzug zu fahren, stand im Vordergrund.

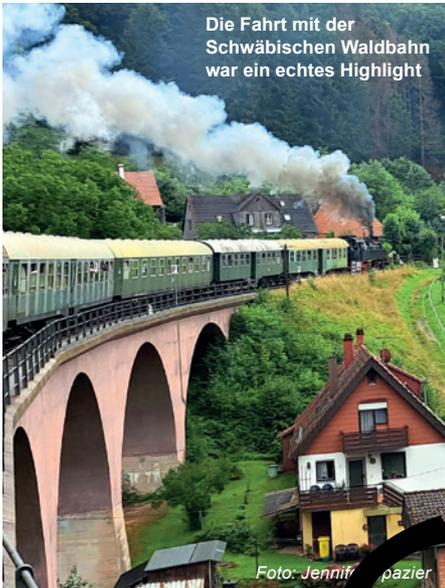
Um 10:30 Uhr fuhr die Waldbahn pünktlich los und schlängelte sich über eine Stunde nach



InternetForum

nur für Verbandsmitglieder





Die Fahrt mit der Schwäbischen Waldbahn war ein echtes Highlight

Foto: Jennifer Spazier

Welzheim. Dort angekommen, wurden zwei Wandergruppen eingeteilt. Die kleinere Gruppe (3 Teilnehmer) hatte sich vorgenommen, eine Runde von 10 Kilometern zu gehen. Die größere Gruppe begab sich aufgrund der Wetterlage erst mal in ein Eiscafé. Nachdem die großen Regenschauer vorbei waren, wanderte die Eiscafé-Gruppe zu den Mammutbäumen.

Die Rückfahrt wurde pünktlich um 16.30 Uhr angetreten. Auf halbem Weg konnten wir die 3 Wanderer der 10-Kilometer-Tour wieder einsammeln. Wir mussten feststellen, dass die historische Schwäbische Waldbahn über Dampf sehr pünktlich war.

In Schorndorf angekommen, wurden wir zum Ausklang des Tages zum Weißen Lamm erwartet. Wir warteten dort für den 8. Oktober 2023 den nächsten Ausflug (Fahrplan Seite). Ziel ist dann die Schwäbische Alb.

Es war ein gelungener Tag – trotz des Regens.

Lothar Happe

**Private
Krankenversicherung
zu neuen**

Minerva

KundenRechte

Beiträge durch einen Tarifwechsel erheblich senken!

Nicht kündigen! Sie bleiben bei Ihrer privaten Krankenversicherung, aber verlangen einen besseren Tarif.

Die **Minerva KundenRechte GmbH** prüft zunächst für Sie kostenlos, ob ein Tarifwechsel innerhalb eines bestehenden Versicherungsvertrages möglich und sinnvoll ist, und sie hilft bei der Abwicklung. Kosten entstehen nur, wenn der Wechsel erfolgreich durchgeführt und eine deutliche Einsparung realisiert werden kann.

Verbandsmitglieder erhalten 15 Prozent Honorarnachlass!

Interesse?

**Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V., Dagmar Stauch,
E-Mail: d.stauch@flvbw.de • Fon: 0711 839875-22 • Fax: 0711 8380211**

9. DEUTSCHER
FAHRLER-
KONGRESS
10.11. BIS 11.11.2023



MUSTER

...tage am 09.11.2023

ESTREL Hotel Berlin

Jetzt anmelden unter:
www.fahrschule-online.de/flk



FAHRSCHULE

Programm Kongress

IHRE REFERENTEN



Dietmar Dahmen



Gerhard Grünig



Jürgen Kopp



Frédéric Letzner



Prof. Timo Leukefeld



Christian Lottermann



Prof. Dr. Jutta Lipp

FREITAG, 10. NOVEMBER 2023

1. Kongresstag

8:00 Uhr // Eröffnung der großen Ausstellung

10:00 Uhr // Begrüßung

Jürgen Kopp, Vorsitzender der BVF

Gerhard Grünig, Chefredakteur der „FahrSchulPraxis“

10:15 Uhr // Eröffnungsansprache

Jürgen Kopp, Vorsitzender der BVF

10:30 Uhr // Dein Fahrlehrer für den Beruf

Christian Lottermann, Drive your Life - Personalcoaching

11:30 Uhr // Leben der Zukunft: Wie leben wir in Zukunft?

Wohin geht die Reise mit der Mobilität?

Prof. Timo Leukefeld, Energieeffiziente, Autarkie-fähiger, Denk wandler

12:00 Uhr // Mittagspause

Zeit zum Besuch der großen Ausstellung

14:00 Uhr // Aus der Politik

14:45 Uhr // Kaffeepause

Zeit zum Besuch der großen Ausstellung

15:30 Uhr // Wandel im Denken: Alte Denkweisen über

Bord werfen

Dietmar Dahmen, Transformations-Guru, Marketingexperte

16:30 Uhr // Ende des ersten Kongresstages

18:00 Uhr // Schließung der Ausstellung

SAMSTAG, 11. NOVEMBER 2023

2. Kongresstag

8:00 Uhr // Eröffnung der großen Ausstellung

10:00 Uhr // Arbeitswelt 2030: Die Zukunft der Arbeit

und Arbeit der Zukunft

Prof. Dr. Jutta Lipp, Professorin für Allgemeine Betriebs-

wirtschaftslehre mit Schwerpunkt Internationales

Personalmanagement und Organisationsentwicklung

11:00 Uhr // Kaffeepause

Zeit zum Besuch der großen Ausstellung

11:45 Uhr // Schweinehund, Ernährung, Work-Life-Balance:

Gesundheit geht anders

Frédéric Letzner, Speaker, Autor, Experte für Gesundheits-

und Ernährungspsychologie

12:45 Uhr // Ausblick der Bundesvereinigung

Jürgen Kopp, Vorsitzender der BVF

13:00 Uhr // Schließung der Ausstellung

13:15 Uhr // Ende des Kongresses

Programmänderungen vorbehalten.

Abendveranstaltung

am Freitag, 10. November 2023

Am Freitag, den 10. November um 19:00 Uhr laden wir

alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur gemeinsamen

Abendveranstaltung im ESTREL ein.

*Kostenfrei. Anmeldung erforderlich. Pro Teilnehmer(in)
kann eine Begleitperson mitgebracht werden.*

„Wer Recht hat, muss nicht immer auch sein Recht bekommen.“ Diese Weisheit ist allgemein bekannt. Bevor man sich auf einen aufwendigen Rechtsstreit einlässt, können ähnlich gelagerte Fälle nachgelesen werden. Deshalb veröffentlichen wir regelmäßig interessante Gerichtsurteile.

Gerichtsurteile

Kleinkind fährt los – wer zahlt?

Der Fall Ein Kleinkind saß nicht angeschnallt im Kindersitz auf der Beifahrerseite des Autos. Seine Mutter kehrte ganz kurz in die Wohnung zurück, weil sie dort etwas vergessen hatte. In dieser Zeit standen einige Verwandte des Jungen um das Auto herum. Der Autoschlüssel lag angeblich mit eingeklapptem Schlüsselbart auf der Ablage. Der Zweieinhalbjährige kletterte aus seinem Sitz, nahm den Schlüssel und startete das Auto. Das Fahrzeug machte einen Satz nach vorn und kollidierte mit einer Frau, die in der Nähe auf einer Bank saß. Sie erlitt schwere Verletzungen an den Kniegelenken. Die Krankenkasse der Frau wollte die Mutter daraufhin in die Pflicht nehmen. Diese aberweigerte Schadensersatz zu zahlen. Die Mutter war der Ansicht, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt habe, das Starten des Wagens sei eine komplexe Aufgabe von Kindern. Und sie sei nur ein paar Minuten weg gewesen. Der genaue Geschehensablauf sei unvorhersehbar gewesen. Sie habe mit dem Verhalten nicht rechnen müssen.

Urteil 1 Das Landgericht gab der Mutter Recht, doch die Krankenkasse ging in Berufung.

Urteil 2 Das Oberlandesgericht Oldenburg bewertete den Fall anders und stellte eine Aufsichtspflichtverletzung der Mutter fest.

Begründung Es sei nicht unwahrscheinlich, dass ein Zweieinhalbjähriger aus seinem Kindersitz krabbelt. Zudem sei bekannt, dass Schlüssel eine hohe Anziehungskraft auf Kleinkinder ausüben. Kleinkinder versuchten durch-

aus, Erwachsene nachzuahmen und Schlüssel irgendwo hineinzu stecken. Selbst wenn der Schlüssel gesichert war, was unaufmerksam blieb, sei es für ein Kleinkind leicht möglich gewesen, durch Drücken des silbernen Knopfes den Schlüsselbart zu öffnen. Daher sei es nicht jenseits aller Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind das Fahrzeug starten kann. Die Mutter habe so eine ganz erhebliche Gefahr geschaffen. Sie hätte ihre Aufsichtspflicht nachkommen können, indem sie das Kind angeschnallt oder anderen der umstehenden Verwandten gebeten hätte, es im Blick zu behalten, bis sie zurück ist. Daher haftet sie.

*Oberlandesgericht Oldenburg –
Grundurteil vom 20.04.2023 – Az. 14 U 212/22*

Motorrad war nicht zulassungsfähig – muss Vollkasko nach Diebstahl zahlen?

Der Fall Der Eigentümer eines Motorrads beanspruchte seine Teilkaskoversicherung wegen des angeblichen Diebstahls des Motorrads. Die Versicherung lehnte eine Schadensregulierung unter anderem mit dem Hinweis ab, das Motorrad sei für den Straßenverkehr nicht zulassungsfähig gewesen. Der Versicherungsvertrag sei daher unwirksam.

Urteil 1 Das Landgericht Verden folgte dieser Ansicht und wies daher die Klage des Versicherungsnehmers ab. Dieser legte daraufhin Berufung ein.

Urteil 2 Das Oberlandesgericht Celle entschied zu Gunsten des Klägers.

Unsere Kursübersicht Heilbronn & Mannheim

Die Bildungszentren für alles rund
um die Aus- und Weiterbildung von
Fahrlehrer/-innen

Begründung: Die Inbetriebnahme eines nicht zugelassenen oder eines nicht zulassungsfähigen Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr sei zwar verboten. Daraus folge aber kein Verbot, dass ein solches Fahrzeug nicht gegen Beschädigung oder Verlust versichert werden dürfe. Der Zweck der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen, nicht verkehrssichere Fahrzeuge aus dem öffentlichen Straßenverkehr fernzuhalten, werde dadurch nicht vereitelt. Es bestehe zulassungsrechtlich keine Verpflichtung zum Abschluss eines Kaskovertrages.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts war der Vertrag im Sinne des § 26 Absatz 1 VVG nicht unwirksam. Zudem gab das OLG zu bedenken, dass die allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung die Möglichkeit einer Ruheversicherung für ein nicht zugelassenes Fahrzeug einräumt. Bislang habe niemand die Auffassung vertreten, dass eine solche Regelung unwirksam sei, weil sie dem Zweck des straßenverkehrsrechtlichen Betriebsverbots widerspreche.

*Oberlandesgericht Celle –
Urteil vom 03.07.2023 – Az. 11 O 19/22*

Anwohner will Parkverbot für andere

Der Fall Ein Mann fühlte sich immer wieder durch gegenüber seiner Einfahrt parkende Autos behindert. Er forderte von der Gemeinde, gegenüber dem Parkverbot anzukommen. Dies, so meinte er, sei gerechtfertigt, weil es sich um ein geschmaltete Straße handele. Die Gemeinde antwortete, dass der Mann beim Verwaltungsverfahren.

Das Urteil Das Gericht folgte der Entscheidung der Gemeinde. Den Anspruch auf ein Parkverbot sah das Gericht als unbegründet an. Denn die Straße ist 5,60 Meter breit. Selbst wenn ein Fahrzeug gegenüberliegend parke, das erlaubte 2,50 Meter breit sei, blieben immer noch 3,10 Meter übrig. Gegebenenfalls müsse ein Rangieren, um in die Einfahrt zu gelangen, in Kauf genommen werden.

*Verwaltungsgericht Gelsenkirchen –
Urteil vom 06.04.2023 – Az. 14 K 1133/22*

Unsere Kursübersicht für den Standort **Heilbronn**:



Unsere Kursübersicht für den Standort **Mannheim**:



DVPI Fahrlehrerbildungszentrum Heilbronn GmbH

Bottwarbahnstr. 70
74081 Heilbronn

T 07131 64213-25

F 07131 64213-27

info@dvpi-heilbronn.de

dvpi-heilbronn.de

DVPI Mannheim GmbH

Dudenstraße 46
68167 Mannheim

T 0621 430 500 50

info@dvpi-mannheim.de

dvpi-mannheim.de

Fahrlehrerversicherung VaG



**Haben Sie Fragen
zu Ihrer Versicherung?**



Sven Zollondz

ist Montag bis Freitag von
8:00 bis 17:00 Uhr für Sie da.

Telefon: **0711 98889389**

E-Mail: **sven.zollondz@fv.de**

Auf Wunsch berät Sie Sven Zollondz auch gern bei Ihnen zu Hause.

Sven Zollondz,

Direktionsbeauftragter der
**Fahrlehrerversicherung
VaG**, steht den Mitgliedern
des Fahrlehrerverbandes
und ihren Angehörigen für
Beratungsgespräche zur
Verfügung.

Sie können sämtliche Ver-
sicherungsthemen bespre-
chen: von der Kfz-Versiche-
rung über die Hausrat- und
Unfallversicherung bis zur
Altersvorsorge. Der Direkti-
onsbeauftragte berät sach-
lich und unabhängig und
sagt Ihnen, ob Sie richtig
versichert sind. Halten Sie
dafür auch Ihren Versiche-
rungsordner bereit.

Mitglied im



Der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V. freut sich über den Beitritt der **neuen Mitglieder** zum 1. Oktober und begrüßt sehr herzlich

NEU

Nico Romberg, Geislingen
Michael Sax, Bietigheim

Zur **vorläufigen Mitgliedschaft** (Schnuppermitgliedschaft) freuen wir uns begrüßen zu dürfen

Ulrich Kern, Abtsgmünd

MUSTER

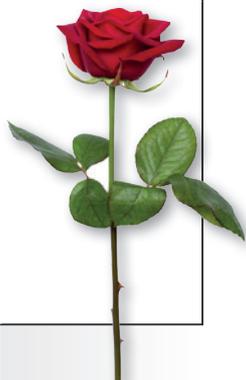
Der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V. trauert um seine Mitglieder

Wolfgang Taubert aus Rottenburg a. N.
Er verstarb am 24. August 2023 im Alter von 68 Jahren.

Hartmut Keller* aus Öhringen.
Er verstarb am 9. September 2023 im Alter von 92 Jahren.

Klaus Nicolai aus Ludwigsburg-Eglosheim.
Er verstarb am 10. September 2023 im Alter von 87 Jahren.

Siegfried Michel aus Rottweil.
Er verstarb am 11. September 2023 im Alter von 69 Jahren.



*Informationen für Mitglieder der Sterbekasse STOCK: Seite 596

Herzlichen

Vorstand und Beirat des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e. V.

Jahre

50	Rüdiger, Torsten	Radolfzell	06.11.2023
60	Klauser, Helmut	Essling	07.11.2023
	Rosenau, Norbert	Ummingen	17.11.2023
65	Fettinger, Hans-Hermann	Leipheim	12.11.2023
70	Scharm, Horst Wolfgang	Speichingen	05.11.2023
	Zeiher, Dieter	Pfullingen	05.11.2023
	Kracheel, Bernd	Überlingen	17.11.2023
71	Burg, Achim	Mauer	02.11.2023
	Hümpfer, Wolfgang	Geroldshausen	11.11.2023
	Wehn, Hans-Dirk	Bad Friedrichshall	29.11.2023
	Rehrod, Erwin	Tauberbischofsheim	07.11.2023
	Schmitt, Hermann	Nidderau	25.11.2023
	Walkenbach, Wolfgang	Dauchingen	30.11.2023
	Langenberger, Claus	Lahr	30.11.2023
75	Nemeth, Manfred Jürgen	Herbrechtingen	03.11.2023
	Schneider, Jakob	Haslach	07.11.2023
76	Erlewein, Klaus	Weinsberg-Grantschen	29.11.2023
77	Peter, Jochen	Gernsbach	19.11.2023
78	Kirschler, Richard	Pforzheim	14.11.2023

Glückwunsch

wünschen für das neue Lebensjahr
Gesundheit und Wohlergehen

Jahre

79	Pfäffle, Michael	Heilbronn	15.11.2023
80	Haugler, Klaus	Singen	18.11.2023
81	Richter, Bernd	Altbach	13.11.2023
82	Beck, Claus-Peter	Ammelsbach	16.11.2023
	Link, Peter	Ostrach-Blendorf	20.11.2023
	Köppe, Hans	Calw	21.11.2023
83	Germann, Arno	Wickersheim-Laudenbach	09.11.2023
	Kirchweber, Otto	Villingen	21.11.2023
85	Baar, Roland	Jesingen	20.11.2023
86	Wagner, Joachim	Kirchheim-Jesingen	15.11.2023
	Trapp, Erwin	Schwetzingen	25.11.2023
87	Geiger, Friedhelm	Gengenbach	07.11.2023
88	Landesvatter, Albert	Widdern	19.11.2023
	Efinger, Siegfried	Schramberg	27.11.2023
	Eisebraun, Siegfried	Winterbach	28.11.2023
89	Lilge, Anorte	Hannover	08.11.2023
	Stegmüller, Willi	Heilbronn	29.11.2023
93	Henninger, Wolfgang	Karlsruhe	07.11.2023

Aktuelle Angebote der FSG/TTVA mbH

- Unterrichtsmaterial/Unterrichtsmedien
- Bücher/Broschüren
- Logo „gut betreut – Verbands-Fahrschule“

ASF Aufbauseminar für Fahranfänger

Begleitmaterial (2022)	6,50 € / Stück
Verträge – Block à 25 Stück (6/2018)	14,00 € / Block
Seminarleiterhandbuch (Auflage 6/2017)	60,00 € / Stück

Preise: zzgl. MwSt., Porto- & Verpackungskosten
 Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hinweis zum Datenschutz: www.flvbw.de (Rubrik: Impressum)

FES Fahreignungsseminar

Den Teilnehmervertrag sowie die Teilnehmerbescheinigung können die Fahrschulmitglieder kostenlos im internen InternetForum im Downloadbereich: Ordner **Sammlung diverser Dateien/FES-Drucksachen** oder über den nebenstehenden QR-Code.



Begleitetes Fahren ab 17 Infoveranstaltung Begleitpersonen

Die PowerPoint-Präsentation für eine Infoveranstaltung für Begleitpersonen mit den wichtigsten Details finden Verbandsmitglieder kostenlos im internen InternetForum im Downloadbereich: Ordner **Sammlung diverser Dateien/Unterrichtsmaterialien** oder über den nebenstehenden QR-Code.



Bücher/Broschüren Gesetzestexte

Fahrerlaubnisverordnung¹ im Anlagen (2 Hefen, Stand 1/2021 (blaues Heft)	15,00 € / Stück
Fahrlehrergesetz, DV-FahrIG, FahrerlaubnisVO, FahrPrüfVO¹ Stand 1/2020 (blaues Heft)	10,00 € / Stück
Straßenverkehrs-Ordnung 28.04.2017 – Sonderdruck FahrSchulPraxis 6/2020	10,00 € / Stück
Prüfungsvorganglinien für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung Sonderdruck der DVV (TÜV) – Ausgabe tp 21, Stand 1/2021)	6,00 € / Stück

Übersicht über Leitwagen²

Lkw (Stand 2022)	16,00 € / Stück
BE 96 (Stand 2021)	19,00 € / Stück*
Motorrad (Stand 2013)	19,00 € / Stück*
Lkw (Stand 2020)	20,00 € / Stück*
Bus (Stand 2019)	27,00 € / Stück*

*Staffelpreise auf Anfrage

Logo gut betreut – Verbands-Fahrschule

Klebefolie 5x5 cm	0,50 € / Stück
Klebefolie 10x10 cm	1,90 € / Stück
Klebefolie 20x20 cm	5,00 € / Stück
Magnetschild 20x20 cm	16,17 € / Stück

¹Herausgegeben von der Servicegesellschaft der BVF e.V.
²Herausgegeben von der Deutschen Fahrlehrer-Akademie e.V.

Artikelbestellung online oder per **E-Mail**

Das Bestellformular finden Sie auf unserer Homepage unter diesem Link:

<https://www.flvbw.de/online-bestellung.html>

Auch dieser QR-Code führt Sie zur Artikelbestellung.



E-Mail:
bestellung@fsg-ttva.de

inserenten

	Seite
AUDI AG, Ingolstadt, 85045 Ingolstadt	U4
DVPI Fahrlehrerbildungszentrum Heilbronn GmbH, 74081 Heilbronn	589
Fahrlehrerversicherung – Landesagentur Ba.-Wü., 70825 Korntal-Münch.	559
FSG/TTVA mbH, 70825 Korntal-Münchingen	570, 571, 594
HILD-STOLL GmbH, Fahrschulauto-Vermietung, 89269 Vöhringen	U3
REVEX-FLEX Doppelbedienung, Revex Initiativ GmbH, 95131 Schwarzenbach	596
TECVIA GmbH – Verlag HEINRICH VOGEL, 81549 München	550

Beilagenhinweis: Diese Ausgabe enthält keine Beilagen.

(U = Umhängeseite)

impressum

Die FahrSchulPraxis ist das offizielle Mitteilungsblatt des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e. V.; gegründet 1970 von Gebhard Heiler.

Internet: www.fahrschulpraxis.de / E-Mail: hotline@fahrschulpraxis.de

Chefredaktion Jochen Klima, Korntal-Münchingen, stellv. Ralf Nicolai, Ludwigsburg

Redaktion Maria A. Reufer und Gebhard Heiler (VdM), Korntal-Münchingen

Tel: 0711 839875-12 E-Mail: Redaktion@fahrschulpraxis.de

E-Mail: Abonnements.richter@fahrschulpraxis.de

Freie Autoren dieser Ausgabe: Gebhard Heiler, Jochen Klima, Ralf Nicolai, Jennifer Spazier, Isabella Finsterwalder, Thomas Fritz, Lotte Jahn

Juristische Beratung: Rechtsanwälte Schelling und Partner, Kronprinzstr. 11, 70173 Stuttgart

Verlag + Anzeigenverwaltung: FSG/TTVA mbH, Zuffenhausener Str. 3, 70825 Korntal-Münchingen, Tel. 0711 839875-0, Fax: 0711 838021

Zurzeit ist der **Anzeigentarif Nr. 23 vom 01.2023** gültig.

Mediadaten: www.fahrschulpraxis.de ⇒ FahrSchulPraxis ⇒ linke Spalte: Metadaten + AGB

Gesamtherstellung: Maria A. Reufer, Korntal-Münchingen

Druck: FLYER ALUMINIUM GmbH, Graf-Müller-Str.18, 97080 Würzburg

Die FahrSchulPraxis erscheint monatlich. Für Mitglieder des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e. V. ist die Abrechnung im Mitgliedsbeitrag enthalten. Beiträge mit Namen, Initialen oder mit Pseudonym gezeichnete Artikel werden durch die Redaktion der Praxis, aber nicht in jedem Fall die des Herausgebers dar. Für unverlangt eingesandene Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Bei Leserbriefen behält sich die Redaktion das Recht der Veröffentlichung und Kürzung vor. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers.



Sofern zur flüssigeren Lesbarkeit in einzelnen Beiträgen nur die maskuline Form verwendet wurde (z. B. Fahrer), sind immer alle Geschlechter gemeint.

Bildquellen • Seite U2: © Okea/Stock.Adobe • Seite 548: © Gabi Schoenemann/Pixelio.de • Seite 549: © IRStone/Stock.Adobe • Seite 550: ©vector image/Stock.Adobe • Seite 552: ©MH/Fotolia • Seite 552: ©mahod58/Fotolia • Seite 554: ©amnaj/Stock.Adobe • Seite 555: © Sirius125/Fotolia • Seite 557: © M. Schuppich/Stock.Adobe • Seite 557: © RobinLee/Stock.Adobe • Seite 560: © Gerhard Seybert/Stock.Adobe • Seite 563: © Björn Wylezich/Stock.Adobe • Seite 569: © Romolo Tavani/Stock.Adobe • Seite 570: links v. oben: Jochen Klima, © Daimler Truck, © BMW, © Feel good Studio/Stock.Adobe • © froxx/Stock.Adobe • Seite 570 © Archiv • Seite 571 rechts v. oben: Maria Reufer, © BMW, © Daimler Truck, © Steyr, © Louis Ricardo Rivera/Pixabay • Seite 571: © BMW • Seite 571: © Massey Ferguson • Seite 581: © metamorworks/Stock.Adobe • Seite 582 v. li: © BMW, © VW, © Daimler Truck, © Daimler Truck, © Steyr, © Honda • Seite 583: © BillionPhotos/Stock.Adobe • Seite 584: © lumpi/Pixabay • Seite 588: © vegefox/Stock.Adobe • Seite 591: © RobVanDerMeijden/Pixabay • Seite 592/593: © Clown Studio/Stock.Adobe • Seite 543: © Tommy Weiß/Pixabay



Revex FLEX
EINFACH GENIALE DOPPEL PEDALE

MODULER EINBAUSERVICE

**ÜBER 2.062 x
IN DEUTSCHLAND**

EINFACH GENIALE DOPPEL PEDALE
MOBILER EINBAUSERVICE BUNDESWEIT

Fon: +49 (0)9289 9 7011 00
Mail: info@revex-flex.de

Dettingen a.d. Erms

Suche Fahrlehrer (m/w/d)
 Fahrschule Fritz
 72581 Dettingen/Erms
 24 €/45 Min. Voll- oder Teilzeit

Tel. 0172 8020193
 E-Mail: fritz-fahrschule@gmx.net

Sterbekasse STOCK

Hinweis für Mitglieder

Gemäß den uns vorliegenden Einzelermittlungen werden die fälligen Raten für die Sterbekasse STOCK in Kürze per NEPA-Basislastschrift eingezogen.



© GIB ACHT IM VERKEHR

Bleib auf Kurs!

GIB ACHT IM VERKEHR

www.gib-acht-im-verkehr.de

SEI NICHT DUMM!

GIB ACHT IM VERKEHR



FAHR NICHT ZU SCHNELL!

Anzeigenschluss für die Ausgabe 11/2023
 ist am **23. Oktober 2023**

a+ Team sucht Verstärkung!

Sie möchten sich verändern? Lieben aber dennoch Kontinuität, Kollegialität, ein entspanntes Arbeitsklima und tolle Fahrlehrer?

Wir bieten moderne Medien, Autos und Motorräder, eine faire Entlohnung, Kostenübernahme der Weiterbildungen und Urlaubsgeld. Sie werden in allen Bereichen unterstützt. Werden Sie ein Teil von uns – ich würde mich freuen!

Ingo Abele a+ Fahrschule • Tel: 0157 82432166

Mail: info@aplus-fahrschule.de • Internet: www.aplus-fahrschule.de

1-Achs-3-Seitenkipper

Verkaufe einen 1-Achs-3-Seitenkipper; Hersteller: Reisch; 6 Tonnen, Druckluftbremsanlage, mit Abdeckplane;

Erstzulassung 05/2017; wurde nur zur Ausbildung der Klasse T verwendet

Preis: VB 8.000 Euro – Fon: 07940-8537

E-Mail: klaus-berger@nc-online.de



NOTHILFE FLUT LIBYEN



Libyen ist nichts mehr wie es war. Nach heftigen Regenfällen sind weite Teile im Nordosten des Landes überschwemmt. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe vor Ort. Ihre Spende hilft.

Jetzt spenden!

Spenderkonto: DE 25 1202 0500 0000 1020 30
Jetzt spenden: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de

Aktion Deutschland Hilft
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

picture alliance / REUTERS
Islam Osman Al-Fefori

H AUTOVERMIETUNG SEIT 1974
HILD-STOLL.DE

Fahrschulauto-Vermietung

0800 - 44 53 759

- kundenorientiert
- zuverlässig
- risikofrei



www.hild-stoll.de



**Überzeugen auf den ersten Blick.
Und auf den zweiten.**

Die Audi Fahrschulfahrzeuge.

Es gibt für alles ein erstes Mal: die ersten Schritte, der erste Schultag – und das erste Mal selbst Auto fahren. Für einen idealen Start Ihrer Schüler stehen die Audi Fahrschulfahrzeuge bereit. Begleiten Sie Ihre Schüler mit eindrucksvollem Design, begeisternder Kraft und Zuverlässigkeit.

Steigen Sie ein unter www.audi.de/fahrschule

Audi Vorsprung durch Technik

www.audi.de/DAT-Hinweis